

Kurzinfos

 Landratsamt	Seiten 2-23	 Zweckverbände	Seiten 24-25
 Mitteilungen Gemeinden	Seiten 23	 Verschiedenes	Seiten 25-27



Sonderausstellung zu verlorenen Orten der Braunkohle-Ära eröffnet

Sachsens Ministerpräsident Michael Kretschmer (links im Bild) und Nordsachsens Landrat Kai Emanuel (3. von links) haben auf Schloss Hartenfels in Torgau die neue Sonderausstellung „Verlorene Orte – Braunkohleabbau und Strukturwandel im Delitzscher Revier“ eröffnet. In deren Mittelpunkt stehen jene sieben Orte nördlich und südlich von Delitzsch, die in den 1970er- und 1980er-Jahren den Kohlebaggern zum Opfer fielen: Paupitzsch, Seelhausen, Kattersnaundorf, Grabschütz, Lössen, Schladitz und Werbelin.

Die Namen der Orte sind durch Straßen oder Seen, die sich heute an deren Stelle befinden, nach wie vor geläufig. Der Schla-

ditzer See mit seinem Haynaer Strand oder der Werbeliner See mit seinem Naturschutzgebiet sind Zeugnisse des Strukturwandels. „Auf diese Ausstellung blicke ich auch persönlich als Delitzscher, quasi als Kind der Braunkohleregion, mit besonderer Spannung“, sagte Landrat Emanuel bei der Eröffnung und würdigte zugleich die anwesenden Zeitzeugen: „Ihr Verdienst ist es, die Erinnerung an ihre einstigen Heimatdörfer wachzuhalten.“ Die Ausstellung zu den verlorenen Orten der nordsächsischen Braunkohleregion ist bis 31. Oktober 2021 täglich außer montags von 10 bis 18 Uhr im Schlossflügel D geöffnet.

Fotos: Landratsamt/Bley

Bekanntmachungen und Mitteilungen des Landratsamtes

Telefonische Erreichbarkeit des Landratsamtes Nordsachsen

Zentrale Haupteinwahl

alle Verwaltungsstandorte 03421 758-0

Bereich Landrat

Büro Landrat 03421 758-1012

Büro Kreistag 03421 758-1016

Rechnungsprüfungsamt 03421 758-1090

Amt für Wirtschaftsförderung und
Landwirtschaft 03421 758-1051

Stabstelle Beteiligung 03421 758-1004

Stabstelle Medien und
Kommunikation 03421 758-1036

Gleichstellungsbeauftragte 03421 758-1070

Dezernat Verwaltung und Finanzen

2. Beigeordneter und Dezernent 03421 758-2002

Amt für Personal und Organisation 03421 758-1502

Amt für Finanzen und Controlling 03421 758-1102

Zentrales Immobilienmanagement 03421 758-7002

Amt für Brandschutz, Rettungsdienst
und Katastrophenschutz 03421 758-5402

Dezernat Bau und Umwelt

1. Beigeordneter und Dezernent 03421 758-4002

Bauordnungs- u. Planungsamt 03421 758-3102

Amt für Ländliche Neuordnung 03421 758-3202

Vermessungsamt 03421 758-3402

Umweltamt 03421 758-4102

Straßenbauamt 03421 758-3302

Dezernat Ordnung und Kommunales

Dezernent 03421 758-5002

Straßenverkehrsamt 03421 758-5102

Lebensmittelüberwachungs-
und Veterinäramt 03421 758-5202

Ordnungsamt 03421 758-5311

Kommunalamt 03421 758-1202

Amt für Schulen und Bildung 03421 7739300

Dezernat Soziales und Gesundheit

Dezernentin 03421 758-6002

Jugendamt 03421 758-6102

Sozialamt 03421 758-6202

Gesundheitsamt 03421 758-6302

Amt für Migration und
Ausländerrecht 03421 758-5302

Bürgerbüros

Bürgerbüro Torgau 03421 758-1371

Bürgerbüro Delitzsch 03421 758-1336

Bürgerbüro Eilenburg 03421 758-1355

Bürgerbüro Oschatz 03421 758-1380

Pressestelle

Ausschreibungen des Landratsamtes Nordsachsen

Aktuelle Stellenausschreibungen sowie Leistungsausschreibungen nach VOB, VOF und VOL finden Sie ab sofort im Internet unter www.landkreis-nordsachsen.de.

Amtsblatt des Landkreises Nordsachsen

Das Amtsblatt erscheint 14-tägig in den ungeraden Wochen in elektronischer Version und Auslagen in den Verwaltungsstandorten des Landkreises Nordsachsen. Bei Bedarf erscheinen Sonderausgaben.

Herausgeber: Landratsamt Nordsachsen, 04860 Torgau, Schloßstraße 27,
Telefon 03421 758-1036, E-Mail: amtsblatt@lra-nordsachsen.de

Verlag und Druck: Torgauer Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, tz-mediengruppe.de

Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Verantwortlich für den amtlichen und nicht amtlichen Teil: Der Landrat des Kreises Nordsachsen, Herr Emanuel, oder der jeweilige Vertreter im Amt.

Eingereichte Manuskripte erheben keinen Anspruch auf Veröffentlichung bzw. Vollständigkeit. Einzelexemplare sind gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Kontakt zum Bezug von Einzelexemplaren bzw. Abonnement



Torgauer Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG

Elbstraße 1–3 | 04860 Torgau | Germany
Tel: 03421 7210-31 | Fax: 03421 7210-65
www.tz-mediengruppe.de

E-Mail: amtsblatt@tz-mediengruppe.de

Der Landrat

Bekanntmachung

„raum4“ mit „LANDsCHAFTTHEATER“ ist 23. Gellert-Preisträger



Henriette Lippold und Christiane Müller (rechts) von „raum4“ nehmen stellvertretend für alle Mitwirkenden des Projektes LANDsCHAFTTHEATER den Gellert-Preis des Landkreises Nordsachsen entgegen. Überreicht wurde dieser im Heide Spa von Dr. Eckhard Rexroth, 1. Beigeordneter (links), und Sparkassen-Vorstand Olaf Klose. Foto: Landratsamt/Bley.

Mit dem Projekt „LANDsCHAFTTHEATER“ in Bad Dübener wird erstmals in der Geschichte des Gellert-Preises ein Verein geehrt. Den mit 5.000 Euro dotierten Kunstpreis des Landkreises Nordsachsen und der Sparkasse Leipzig erhielt am Freitagabend (09.07.21) bei einer Festveranstaltung im Heide Spa Bad Dübener der Trägerverein „raum4 – Netzwerk für künstlerische Alltagsbewältigung“.

„Mit großem Engagement agieren professionelle Schauspieler, große und kleine Künstler, und sie beziehen die Zuschauer mit in das Spektakel ein“, würdigt die Jury die seit zehn Jahren kontinuierlich währende Arbeit. Unter dem Motto „Wir machen die Landschaft zur Bühne“ kann jeder mitwirken. Die Schauspieler kommen nach Bad Dübener und helfen theaterbegeisterten Menschen bei der künstlerischen Umsetzung ihrer (verborgenen) Talente.

Die Auszeichnung von Landkreis und Sparkasse wird seit 1999 jährlich in den Sparten Bildende Kunst, Musik, Literatur und nun auch in der Kategorie Darstellende Kunst vergeben. Der Gellert-Preis gehört zu den bedeutendsten Preisen seiner Art in Mitteldeutschland und ist wichtiger Bestandteil des nordsächsischen Kulturlebens. Zu den bisherigen Preisträgern zählten beispielsweise der Musiker Sebastian Krumbiegel, der Maler Reinhard Minkewitz und der Schriftsteller Gunter Preuß.

Namensgeber ist Dichter Christian Fürchtegott Gellert (1716–1769), der während des Zeitalters der Aufklärung in Leipzig wirkte. Sein berühmtester Schüler war Johann Wolfgang von Goethe. Gellert pflegte zudem eine tiefe Freundschaft zu Graf Vitzthum von Eckstädt, der mit seiner Familie im Barockschloss Schönwölkau im heutigen Landkreis Nordsachsen lebte. Von 1758 bis 1766 zog sich Gellert regelmäßig auf den Landsitz zurück.

Bisherige Preisträger

1999:	Christine Ebersbach	Bildende Künstlerin
2000:	Gunter Preuß	Schriftsteller
2001:	Erwin Stache	Komponist und Klangkünstler
2002:	Hans-Peter Hund	Bildender Künstler
2003:	Walter Fellmann	Schriftsteller
2004:	Thomas Fellow	Musiker
2005:	Norbert Hornig	Maler und Grafiker
2006:	Jörg Jacob	Schriftsteller
2007:	Wolfgang Heisig	Musiker
2008:	Karl-Heinz Schmidt	Maler
2009:	Dr. Dr. Erhardt Rutz	Schriftsteller
2010:	Reinhard Seehafer	Dirigent und Komponist
2011:	Volker Pohlenz	Maler
2012:	Susan Hastings	Schriftstellerin
2013:	Sebastian Krumbiegel	Musiker
2014:	Reinhard Minkewitz	Maler
2015:	Hans-Joachim Böttcher	Autor
2016:	Prof. Elvira Dreßen	Sängerin
2017:	Torsten Freche	Bildhauer
2018:	Peter Gosse	Lyriker
2019:	Lukas Rietzschel	Autor
2020:	Jeanette und Reinhard Rössler	Grafikdrucker
2021:	raum4	Verein für Darstellende Kunst

Büro Kreistag

Bekanntmachung

In der 6. öffentlichen Sitzung des Kreistages Nordsachsen am **30. Juni 2021** wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Betreff	Beschluss-Nr.
➤ Abberufung und Berufung eines sachkundigen Einwohners in den Gesundheits- und Sozialausschuss des Kreistages Nordsachsen	098/21 KT
➤ Abberufung eines sachkundigen Einwohners des Vergabeausschusses des Kreistages Nordsachsen	099/21 KT
➤ Abberufung und Berufung eines sachkundigen Einwohners in den Ausschuss für Umwelt und Technik des Kreistages Nordsachsen	100/21 KT
➤ Neufassung Verwaltungskostensatzung	101/21 KT
➤ Dritte Änderung der Satzung über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten des Landkreises Nordsachsen	102/21 KT
➤ Fortschreibung des Schulnetzplanes – Teil Förderschulen	103/21 KT
➤ Übernahme der Trägerschaft einer Klinik- und Krankenhausschule	104/21 KT
➤ Weiterentwicklung GlasCampus Torgau: Umsetzung der Investitionsmaßnahme „GlasLAB Torgau“ im Rahmen des Strukturwandels – Grundsatzbeschluss	105/21 KT
➤ Verlängerung der 1. Fortschreibung des Teilplanes I – Kinder- und Jugendarbeit gemäß §§ 11–14 und § 16 des SGB VIII – Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, Jugendverbandsarbeit, erzieherischer Kinder- und Jugendschutz und Förderung der Erziehung in der Familie vom 15.06.2016 bis 31.12.2023	106/21 KT
➤ Jugendhilfeplan – Teilplan II – Kindertagesstättenbedarfsplanung des Landkreises	107/21 KT

Dezernat Verwaltung und Finanzen

Bekanntmachungen

Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für öffentlich-rechtliche Leistungen in weisungsfreien Angelegenheiten für den Landkreis Nordsachsen

Kostensatzung

Aufgrund der § 3 Abs. 1 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 99) in Verbindung mit § 8a Abs. 1 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), hat der Kreistag des Landkreises Nordsachsen in seiner Sitzung am 30. Juni 2021 folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für öffentlich-rechtliche Leistungen in weisungsfreien Angelegenheiten beschlossen.

§ 1

Kostenpflicht

- (1) Der Landkreis Nordsachsen erhebt für öffentlich-rechtliche Leistungen in weisungsfreien Angelegenheiten einschließlich der Leistungen des Gutachterausschusses Verwaltungsgebühren und Auslagen (Kosten).
- (2) Öffentlich-rechtliche Leistungen sind:
 1. Tätigkeiten, die eine Behörde in Ausübung hoheitlicher Gewalt mit Außenwirkung vornimmt (Amtshandlungen); eine Amtshandlung liegt auch vor, wenn das Einverständnis einer Behörde, insbesondere eine Genehmigung oder eine Erlaubnis, nach Ablauf einer bestimmten Frist aufgrund einer Rechtsvorschrift als erteilt gilt,
 2. sonstige Leistungen, die eine Behörde im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Verwaltungstätigkeit mit Außenwirkung erbringt, insbesondere die Bereitstellung öffentlicher Einrichtungen zur Benutzung.

§ 2

Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet, wer die öffentlich-rechtliche Leistung veranlasst, im Übrigen derjenige, in dessen Interesse öffentlich-rechtliche Leistung vorgenommen wird. Im Rechtsbehelfsverfahren und in streitentscheidenden Verwaltungsverfahren ist der Kostenschuldner derjenige, dem die Kosten auferlegt werden.
- (2) Kostenschuldner ist ferner, wer die Kosten einer Behörde gegenüber schriftlich übernommen hat oder für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (3) Auslagen im Sinne des § 13 Abs. 1 des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes (SächsVwKG), die durch unbegründete Einwendungen eines Beteiligten oder durch Verschulden eines Beteiligten oder eines Dritten entstanden sind, können diesem auferlegt werden.
- (4) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Höhe der Verwaltungsgebühren

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren bemisst sich nach dem als Anlage 1 zu dieser Satzung beigefügten Kostenverzeichnis.

- (2) Für öffentlich-rechtliche Leistungen, die nicht im Kostenverzeichnis aufgeführt sind, wird eine Verwaltungsgebühr erhoben, die nach dem im Verwaltungskostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zugemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, wird eine Verwaltungsgebühr von 10,00 bis 25.000,00 Euro erhoben.
- (3) Die Höhe der Verwaltungsgebühren ist nach dem Verwaltungsaufwand der an der öffentlich-rechtlichen Leistung beteiligten Behörden und Stellen (Kostendeckungsgebot) und nach der Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten zu bemessen. Die Ermittlung der Gebühren richtet sich nach Anlage 2 dieser Satzung.
- (4) Wertgebühren sind Verwaltungsgebühren, deren Höhe nach dem Wert des Gegenstandes der öffentlich-rechtlichen Leistung (Gegenstandswert) zu berechnen ist. Dieser Wert kann durch einen Geldbetrag oder durch eine anders geeignete Bemessungsgrundlage bestimmt werden. Die Höhe der Verwaltungsgebühren kann sich aus einem Prozent – oder Promillesatz dieses Wertes oder aus einem festen, auf den Wert bezogenen Betrag ergeben.
- (5) Der Kostenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Kosten erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen sowie die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift beizubringen.

§ 4

Zusätzliche Aufwendungen für Leistungen des Gutachterausschusses

- (1) Veranlasst der Antragsteller den Gutachterausschuss oder dessen Geschäftsstelle nach Abschluss der Wertermittlung zu einer Erörterung von Gegenvorstellungen ohne Auswirkungen auf die Wertaussage des Gutachtens, werden hierfür Gebühren analog Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG) erhoben.
- (2) Für zusätzlichen Aufwand (z.B. zusätzliche Besprechungen auf Veranlassung des Antragstellers, zusätzliche Ausarbeitung auf Verlangen des Antragstellers, zusätzlicher Ortstermin) werden Gebühren analog Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG) erhoben.

§ 5

Entstehung der Kosten

- (1) Die Kosten entstehen mit der Beendigung der kostenpflichtigen öffentlich-rechtlichen Leistung. In den Fällen, in denen mehrere Handlungen innerhalb eines Verfahrens getätigt werden, mit der Beendigung der letzten kostenpflichtigen Handlung oder bei Zurücknahme oder Erledigung des Antrages oder Rechtsbehelfs.
- (2) Die Vornahme einer öffentlich-rechtlichen Leistung kann davon abhängig gemacht werden, dass die Gebühr ganz oder teilweise vorausgezahlt oder Sicherheit geleistet wird. Von der Anforderung einer Vorauszahlung oder Anordnung einer Sicherheitsleistung ist abzusehen, wenn dadurch eine für den Gebührenschuldner unzumutbare Verzögerung entstehen würde oder dies aus sonstigen Gründen unbillig wäre.

§ 6

Zeitpunkt der Fälligkeit

- (1) Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht der Landkreis einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

(2) Der Kostenbescheid ist ein Leistungsbescheid im Sinne des § 4 Abs. 1 Verwaltungsvollstreckungsgesetz für den Freistaat Sachsen.

§ 7 Auslagen

- (1) Als Auslagen der an der öffentlich-rechtlichen Leistung beteiligten Behörden und Stellen werden erhoben, soweit im Kostenverzeichnis nicht Ausnahmen vorgesehen sind:
1. Vergütungen und Entschädigungen, die Zeugen, Sachverständigen, Übersetzern, Dolmetschern und sonstigen Personen zustehen
 2. Aufwendungen für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen, ausgenommen die Entgelte für einfache Briefsendungen;
 3. Aufwendungen für amtliche Bekanntmachungen;
 4. Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschrift und sonstige Aufwendungen bei Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle;
 5. Aufwendungen, die anderen Behörden oder anderen Personen für die Tätigkeit zustehen;
Auslagen werden grundsätzlich in tatsächlich entstandener Höhe erhoben.
- (2) Im Kostenverzeichnis können Ausnahmen von Absatz 1 zugelassen werden.
- (3) Auslagen im Sinne des Absatzes 1 werden auch dann erhoben, wenn die kostenerhebende Behörde aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an andere Behörden, Einrichtungen oder Personen Zahlungen nicht zu leisten hat.

§ 8 Rechtsbehelfsverfahren

- (1) Die für das Rechtsbehelfsverfahren (z.B. Widerspruch) festzusetzende Gebühr (Rechtsbehelfsgebühr) beträgt 150 Prozent der vollen für die öffentlich-rechtliche Leistung festzusetzenden Verwaltungsgebühr. Ist eine öffentlich-rechtliche Leistung nur teilweise angefochten, verringert sich die Rechtsbehelfsgebühr entsprechend. Ist für eine öffentlich-rechtliche Leistung keine Verwaltungsgebühr angefallen oder hat ein Dritter den Rechtsbehelf eingelegt, ist eine Gebühr bis zu 5.000,00 Euro zu erheben. Die Mindestgebühr beträgt 10,00 Euro.

(2) Wird ein Rechtsbehelf zurückgenommen oder erledigt sich auf eine andere Weise, gilt § 8 Abs.2 SächsVwKG entsprechend.

(3) Hat ein Rechtsbehelf vollen Erfolg, werden keine Kosten, hat er zum Teil Erfolg, werden entsprechend ermäßigte Kosten erhoben. Unberührt bleibt jedoch die Erhebung der für die öffentlich-rechtliche Leistung vorgeschriebenen Kosten, wenn diese auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen wird; dies gilt auch für die Ablehnung eines Antrages.

§ 9 Anwendung von Bestimmungen des SächsVwKG

Gemäß § 8a Abs. 2 SächsKAG finden die §§ 2, 3 Abs. 4 bis 6, 4 Abs. 2,3 und 5, §§ 6 bis 9, 11 bis 13, 15, 16, 17 Abs. 1 bis 3 und 5, §§ 18 bis 20, 22 und 23 SächsVwKG bei der Erhebung von Kosten nach dieser Satzung entsprechende Anwendung.

§ 10 Umsatzsteuer

Unterliegt die öffentlich-rechtliche Leistung der Umsatzsteuer, werden die Verwaltungskosten zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer erhoben.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten für den Landkreis Nordsachsen vom 27. August 2008, die Gebührensatzung für das Kreisarchiv Nordsachsen vom 10. Dezember 2008 und die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen des Gutachterausschusses für die Ermittlung von Grundstückswerten im Landkreis Nordsachsen und seiner Geschäftsstelle (Gutachterausschussgebührensatzung) vom 20. Juni 2012 außer Kraft.

Torgau, den 30. Juni 2021


Emanuel
Landrat

- Siegel -



Anlage 1

Kostenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung des Landkreises Nordsachsen

Tarifgruppe	Tarifstelle	Öffentlich-rechtliche Leistung	Gebühr in Euro
1.		Alle Fachbereiche Allgemeines	
	1.1	Amtliche Beglaubigungen von Unterschriften und Siegeln	10,00
		je weiterer Vorgang	3,00
	1.2	Amtliche Beglaubigungen von Abschriften, Durchschriften, Ablichtungen, Zeugnissen u.ä. in deutscher und sorbischer Sprache (bis zu 6 Seiten)	10,00
		ab 7 Seiten je weiterer Seite	1,50

	1.2.1	für Schriftstücke, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, außer Zeugnisse (bis zu 6 Seiten) ab 7 Seiten je weiterer Seite	10,00 1,50
	1.2.2	Beglaubigungen von unter Punkt 1.2 genannten Schriftstücke, die vom Landkreis selbst erstellt wurden je weiterer Vorgang	10,00 3,00
	1.3	Beglaubigungen von Urkunden, die zum Gebrauch im Ausland bestimmt sind (bis zu 6 Seiten) ab 7 Seiten je weiterer Seite	10,00 1,50
	1.4	Vervielfältigungen	
	1.4.1	Vervielfältigungen schwarz/weiß je Blatt Format A 4	0,20
	1.4.2	Vervielfältigungen schwarz/weiß je Blatt Format A 3	0,25
	1.4.3	Vervielfältigungen schwarz/weiß je Blatt Format DIN A 2	0,30
	1.4.4	Vervielfältigungen farbig je Blatt Format DIN A 4	0,30
	1.4.5	Vervielfältigungen farbig je Blatt Format DIN A 3	0,35
	1.5	Einsichtsgewährungen/Akteneinsichten/ Einsichten in amtliche Bücher	30,00 je angefangener 30 min
	1.6	Auskunftserteilungen	25,00 je angefangener 30 min
	1.7	Fristverlängerungen bei gebührenpflichtigen Genehmigungen	15,00
	1.8	Versendung von Akten auf Antrag	15,00 je Sendung pauschal
2.		Kreisarchiv	
	2.1	Grundgebühr für die Erstbenutzung Die Gebühr enthält eine Einführung in die Bestände, die Einsichtnahme in Archiv-, Bibliotheks- und Sammlungsgut sowie in Findhilfsmittel und Zeugnisse. Gebühr für jede weitere Benutzung innerhalb von 12 Monaten	30,00 5,00
	2.2	Rechercheaufträge und Auskünfte Die Gebührenerhebung ist unabhängig vom Erfolg der Recherche.	30,00 je angefangener 30 min
	2.3	Gebrauch von audiovisuellem Archivgut Für den Gebrauch von audiovisuellem Archivgut zum Zwecke der Vorführung werden pro Kalendertag erhoben bei: Filmen und Videos Serien von Diapositiven Tonträgern	10,00 pro Stück 5,00 2,50 pro Stück
	2.4	Anfertigung von Reproduktionen aus Archivgut (Kopien, Abschriften, Scans, Daten) Grundgebühr pro Auftrag	5,00
	2.4.1	Anfertigung von Reproduktionen mittels Kopiergerät (pro gedruckte/gescannte Seite)	
	2.4.1.1	Reproduktionen DIN A4 schwarz/weiß	1,00
	2.4.1.2	Reproduktionen DIN A 4 farbig	1,50
	2.4.1.3	Reproduktionen DIN A 3 schwarz/weiß	1,25
	2.4.1.4	Reproduktionen DIN A 3 farbig	2,00
	2.4.1.5	Digitalisat pro Aufnahme (≤ 300 dpi)	2,00
3.		Gutachterausschuss	
	3.1	Bodenrichtwertauskünfte	
	3.1.1	schriftliche Auskunft über Bodenrichtwerte nach § 196 Abs. 3 Satz 2 BauGB	je Bodenrichtwert 30,00

	3.1.2	Digitale Datenabgabe Bodenrichtwerte (.csv- oder .xlsx-Datei)	150,00 zzgl. 1,00 je Datensatz
	3.1.3	Einrichtung eines WMS- oder WFS-Dienstes über Bodenrichtwerte	50,00
	3.2	Abgabe von Bodenrichtwertkarten Duplikat vorhandener analoger Bodenrichtwertkarten	30,00 je Duplikat
	3.3	Grundstücksmarkbericht nach § 12 Abs. 2 SächsGAVO	
	3.3.1	Grundstücksmarkbericht aktuell	60,00
	3.3.2	Grundstücksmarkbericht älterer Jahrgänge	30,00
	3.4	schriftliche Auskunft aus der Kaufpreissammlung	
	3.4.1	nach § 10 Abs. 1 SächsGAVO	bis zu 5 Kauffälle je 20,00 je weiterer Kauffall 10,00, mindestens 40,00
	3.4.2	nach § 10 Abs. 4 SächsGAVO	37,50 je angefangener 30 min
	3.5	schriftliche Auskünfte über sonstige, zur Wertermittlung erforderliche Daten nach § 193 Abs. 5 BauGB i.V.m. ImmoWertV, 2. Abschnitt, §§ 9 bis 14	30,00 je Auskunft
	3.6	Erstattung von Gutachten	
	3.6.1	Gutachten über den Verkehrswert von bebauten und unbebauten Grundstücken nach § 193 Abs. 1 Satz 1 BauGB sowie Rechten an Grundstücken, über die Höhe der Entschädigung für einen Rechtsverlust und die Höhe der Entschädigung für andere Vermögensnachteile nach § 193 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 BauGB	
	3.6.1.1	bis 50.000 EUR	1.200,00
	3.6.1.2	über 50.000 bis 100.000 EUR	4,0 Promille des Verkehrswertes, zzgl. 1.000,00
	3.6.1.3	über 100.000 bis 250.000 EUR	3,0 Promille des Verkehrswertes, zzgl. 1.100,00
	3.6.1.4	über 250.000 bis 500.000 EUR	2,0 Promille des Verkehrswertes, zzgl. 1.350,00
	3.6.1.5	über 500.000 bis 2.500.000 EUR	1,5 Promille des Verkehrswertes, zzgl. 1.600,00
	3.6.1.6	über 2.500.000 bis 5.000.000 EUR	1,0 Promille des Verkehrswertes, zzgl. 2.850,00
	3.6.1.7	über 5.000.000 bis 25.000.000 EUR	0,5 Promille des Verkehrswertes, zzgl. 5.350,00
	3.6.1.8	über 25.000.000 EUR	0,25 Promille des Verkehrswertes, zzgl. 11.600,00
		<p>Anmerkungen:</p> <p>(1) Wird ein Grundstück innerhalb von zwei Jahren erneut bewertet, ohne dass sich die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse grundlegend geändert haben, ermäßigt sich die Gebühr um 30 Prozent.</p> <p>(2) Bei Wertermittlungen mehrerer Grundstücke eines gleichen Antragstellers, die eine wirtschaftliche Einheit bilden, wird die Gebühr aus der Summe der Verkehrswerte errechnet.</p> <p>(3) Bei einer Wertermittlung zu einem Grundstück für unterschiedliche Stichtage sind der höchste ermittelte Verkehrswert in voller Höhe und die übrigen Verkehrswerte zur Hälfte zu addieren; die Gebühr ist aus der Summe zu errechnen.</p> <p>(4) In den Gebühren sind alle Auslagen und eine Ausfertigung des Gutachtens für den Antragsteller enthalten. Ist der Antragsteller nicht Eigentümer oder Teil der Eigentümergemeinschaft, erhält der Eigentümer oder die Eigentümergemeinschaft eine weitere Ausfertigung. Für jede weitere Ausfertigung auch aufgrund gesetzlicher Vorschriften, werden Gebühren in Höhe von 0,50 Euro je Seite berechnet.</p> <p>(5) Sind in einem Gutachten Liquidationsobjekte zu bewerten, ist der Gebühr die Summe des Wertes des fiktiv unbebauten Grundstücks und der Freilegungskosten zugrunde zu legen.</p>	

		<p>(6) Sind in einem Gutachten auch Rechte Dritter zu bewerten, die den zu ermittelnden Wert des Grundstücks oder Rechtes mindern, so ist der Gebühr die Summe der Werte des unbelasteten Grundstücks oder Rechtes und der wertmindernden fremden Rechte zu Grunde zu legen, auch wenn die Ermittlung der wertmindernden Rechte selbst nicht ausdrücklich beantragt war.</p> <p>(7) Sofern der Verkehrswert von Rechten an Grundstücken ermittelt werden muss, errechnet sich die Gebühr aus der Summe des Wertes des unbelasteten Grundstücks und des Rechtes.</p> <p>Bei der Erstattung eines Gutachtens mit Bruchteilseigentum ist der Gesamtwert des Grundstücks der Gebühr zu Grunde zu legen.</p>	
	3.6.2	Gutachten über den ortsüblichen Pachtzins im erwerbsmäßigen obst- und Gemüseanbau nach § 5 Abs. 2 Satz 1 BKleingG	1.500,00
	3.6.3	Gutachten über Miet- und Pachtwerte, soweit nicht von Tarifstelle 3.6.2. erfasst	1.500,00
	3.7	sonstige Amtshandlungen bzw. öffentlich-rechtliche Leistungen	
	3.7.1	mit hohem Schwierigkeitsgrad	45,00 je angefangener 30 min, mindestens 90,00
	3.7.2	in allen übrigen Fällen	37,50 je angefangener 30 min, mindestens 75,00
4.		Spezifische Fachbereiche	
	4.1	Denkmalschutz Bescheinigung zur Inanspruchnahme von Steuervergünstigungen bei Denkmälern nach den §§ 7i, 10f, 10g und 11b Einkommenssteuergesetz (EStG)	0,3 Prozent der zu bescheinigenden Summe, jedoch mindestens 67,50 und höchstens 15.000,00
	4.2	Bestellung von gesetzlichen Vertretern	
	4.2.1	Bestellung gesetzlicher Vertreter nach Artikel 233 § 2 Abs. 3 EGBGB	mindestens 100,00 bis höchstens 500,00
	4.2.2	Genehmigung von Rechtsgeschäften im Rahmen der gesetzlichen Vertretung	mindestens 100,00 bis höchstens 500,00
	4.2.2.1	bei Pachtverhältnissen/Dienstbarkeiten	mindestens 25,00 bis höchstens 250,00
	4.2.2.2	bei Kaufverträgen	mindestens 100,00 bis höchstens 500,00
	4.2.3	Ablehnung/Widerruf der Bestellung	50,00 bis höchstens 200,00
	4.3	Straßenrecht	
	4.3.1	Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis Außerhalb der Ortsdurchfahrten nach § 18 Abs.1 SächsStrG	
	4.3.1.1	bei je einmaliger Erteilung (endgültig)	mindestens 100,00 bis höchstens 2.000,00
	4.3.1.2	bei je wiederkehrender Erteilung (vorübergehend)	30,00
	4.3.2	Erteilung einer Genehmigung nach § 24 Abs. 6 SächsStrG	mindestens 67,50 bis höchstens 2.000,00
	4.3.3	Zulassung einer Ausnahme nach § 24 Abs. 9 SächsStrG	mindestens 67,50 bis höchstens 2.000,00
	4.3.4	Beseitigungsanordnung nach § 27 Abs. 2 SächsStrG	mindestens 67,50 bis höchstens 2.000,00
	4.3.5	Erteilung einer Zustimmung nach § 68 Abs. 3 Satz 1 Telekommunikationsgesetz (TKG)	mindestens 50,00 bis höchstens 2.000,00
5.		Schulen	
	5.1	Beglaubigung von Zeugniskopien je weiterer Vorgang	10,00 3,00
	5.2	Ersatzausfertigung von Zeugnissen	
	5.2.1	Ersatzausfertigung Abschlusszeugnis	25,00
	5.2.2	Ersatzausfertigung Abiturzeugnis	35,00
	5.3	Bescheinigung über Schulzeiten	15,00

Anlage 2

Ermittlung der Verwaltungsgebühren innerhalb eines Gebührenrahmens

1. Allgemeines

Die Ermittlung einer Verwaltungsgebühr (nach der jeweils gültigen VwV Kostenfestlegung des SMF) ist notwendig bei Rahmengebühren nach § 6 SächsVwKG. Bei der Bemessung der Verwaltungsgebühren sind der Verwaltungsaufwand und die Bedeutung der Angelegenheit für den Kostenschuldner gleichrangig nebeneinander zu berücksichtigen. Ausgangspunkt für die Gebührenbemessung ist der Verwaltungsaufwand. Verwaltungsaufwand ist der Aufwand aller an der Erbringung der öffentlich-rechtlichen Leistung beteiligten Verwaltungsstellen von Beginn bis zur Beendigung der öffentlich-rechtlichen Leistung.¹

2. Grundsätze für die Festlegung der Kostenfaktoren

Kostenfaktoren, die für eine Pauschalierung in Betracht kommen, sind insbesondere die Personalkosten und die Sachkosten. Die Pauschsätze sind jedoch dann nicht zugrunde zu legen, wenn damit im Einzelfall ein offenes Missverhältnis zu den tatsächlichen Personal- und Sachkosten entstehen würden. In diesem Fall ist der entsprechende Verwaltungsaufwand im Einzelnen unter Berücksichtigung der aufgezeigten Berechnungsmethoden zu ermitteln. In jedem Fall ist die Berechnung der konkreten Gebührenhöhe aktenkundig zu machen.

3. Personalkosten

Als Pauschalbetrag je Arbeitsstunde werden für Angestellte festgelegt:

Entgeltgruppe	Pauschale
1 bis 4	36,74 EUR
5 bis 8	47,88 EUR
9 bis 12	59,49 EUR
13 bis 15	84,52 EUR

Die pauschalierten Stundensätze sollen auch bei Beamten vergleichbarer Besoldungsgruppen zugrunde gelegt werden.

4. Sachkosten

4.1. Sonstige Sachkosten

Als Pauschalbeitrag je Arbeitsstunde für den sonstigen noch nicht in den Pauschsätzen berücksichtigten Verwaltungsaufwand (z.B. Einrichtungs-, Instandhaltungs- und Instandsetzungskosten, allgemeiner Bürobedarf, sonstige Materialkosten, Porto, Fernspreckgebühren im Ortsverkehr und dergleichen) wird ein Betrag von 6,58 EUR festgelegt. Der Pauschalbetrag ist den Pauschsätzen nach Nummer 3 zuzuschlagen

4.2. Raumkosten

Für die Nutzung von Diensträumen ist ein Pauschalbetrag in Höhe von 1,29 EUR je Arbeitsstunde für die Raumkosten eines Bediensteten den Pauschsätzen nach Nr. 3 zuzuschlagen.

¹ vergl. Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Festlegung von Verwaltungsgebühren sowie Benutzungsgebühren und Entgelten für die Inanspruchnahme der Landesverwaltung vom 08.05.2020 (SächsAbl. S. 560 ff.).

Hinweis

gemäß § 3 Absatz 5 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO)

Satzungen und andere Rechtsvorschriften des Landkreises Nordsachsen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten gemäß § 3 Absatz 5 Satz 1 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Landrat dem Beschluss nach § 48 Absatz 2 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) wegen Gesetzeswidrigkeiten widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 3 Absatz 5 Satz 1 der Landkreisordnung

für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) genannten Frist

- a. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
- b. die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber dem Landkreis Nordsachsen unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 und 4 dieses Hinweises geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 3 Absatz 5 Satz 1 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen wurde.

Grundstücksverkauf in Oschatz

Das Landratsamt Nordsachsen bietet das Grundstück Am Wiesengrund in 04758 Oschatz, Gemarkung Altoschatz, Flurstück 625/2, Katastergröße 2.036 m² zum Verkauf an.

Objektbeschreibung:

Bei dem Objekt handelt es sich um ein 2.036 m² großes unregelmäßig geschnittenes Grundstück in der Gemeinde Oschatz, welches mit einem massiven Schuppen mit Pultdach bebaut ist. Das Grundstück wurde bis Mai 2020 als Wiese bzw. Weide und der aufstehende Schuppen als Unterstellmöglichkeit genutzt.

Es ist eingefriedet, vereinzelt stehen Bäume und Sträucher darauf.

Der Käufer hat die Kosten des Rechtsgeschäftes zu tragen.

Weitere Informationen zum Ausschreibungsobjekt erhalten Sie im Landratsamt Nordsachsen, Dezernat I Verwaltung und Finanzen, Zentrales Immobilienmanagement, Sachgebiet Hochbau, Herr Kretzschmar, Tel. 03421 7587149 bzw. Frau Schumann 03421 7587147.

Besichtigungstermin: Nach Vereinbarung.

Gebote sind bis zum 06. August 2021 an das Landratsamt Nordsachsen, Dr.-Belian-Straße 1 in 04838 Eilenburg, Zentrales Immobilienmanagement, Sachgebiet Hochbau, in einem geschlossenen Umschlag mit dem Kennwort „Grundstücksverkauf Am Wiesengrund Gemarkung Altoschatz, Flurstück 625/2“ zu richten.

Das Landratsamt Nordsachsen ist nicht verpflichtet, sich für eines der eingereichten Gebote zu entscheiden.

Für Inhalt und Richtigkeit der obigen Angaben wird jegliche Haftung ausgeschlossen.

Aufwendungen der Interessenten werden nicht erstattet.

Kretzschmar

Sachgebietsleiter
Hochbau

Dezernat Bau und Umwelt

Bekanntmachungen

Bekanntgabe der Offenlegung der Änderung von Daten des Liegenschaftskatasters nach § 14 Abs. 7 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz (SächsVermKatG)

Das Vermessungsamt Nordsachsen hat Daten des Liegenschaftskatasters geändert:

Antragsnummer: 730_2019_1002492

Betroffene Flurstücke

Gemarkung Dommitzsch Flur 8 (7799): 1, 57, 59

Gemarkung Dommitzsch Flur 9 (7800): 41/2, 67, 76/2, 133/2, 134, 135, 136, 137, 138

Gemarkung Drebligar Flur 1 (7813): 1/4, 1/5, 13/2, 27/6, 82/1, 116/21, 143/13, 144/13, 145/21, 146/21, 152/1, 170, 194, 196, 197, 199, 201, 206, 212

Art der Änderung

1. Zerlegung
2. Veränderung der tatsächlichen Nutzung mit Änderung der Wirtschaftsart
3. Veränderung der tatsächlichen Nutzung ohne Änderung der Wirtschaftsart
4. Berichtigung eines Zeichenfehlers
5. Berichtigung der Flächenangabe

Allen Betroffenen wird die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung mitgeteilt und bekannt gemacht. Die Ermächtigung zur Bekanntgabe auf diesem Wege ergibt sich aus § 14 Abs. 7 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 148), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Februar 2021 (SächsGVBl. S. 242) geändert worden ist, in Verbindung mit § 9 Absatz 2 der Durchführungsverordnung zum Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetz vom 6. Juli 2011 (SächsGVBl. S. 271), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 29. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 551) geändert worden ist.

Der Landkreis Nordsachsen ist nach § 2 des SächsVermKatG für die Fortführung der Daten des Liegenschaftskatasters seines Gebietes zuständig. Der Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters liegen die Vorschriften des § 14 SächsVermKatG zugrunde.

Die Unterlagen liegen ab dem

19.07.2021 bis zum 18.08.2021
in der Geschäftsstelle des
Vermessungsamtes Nordsachsen
Dr.-Belian-Str. 5, 04838 Eilenburg
in der Zeit

Dienstag: 08:30 – 12:00 Uhr und 13:00 – 19:00 Uhr
Donnerstag: 08:30 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr
Freitag: 08:30 – 12:00 Uhr

zur Einsichtnahme bereit. Nach § 14 Abs. 6 Satz 5 SächsVermKatG gilt die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters 7 Tage nach Ablauf der Offenlegungsfrist als bekannt gegeben.

Für Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiter unserer Geschäftsstelle während der Öffnungszeiten zur Verfügung. Sie haben in der Geschäftsstelle auch die Möglichkeit, die Fortführungsnachwei-

se und die weiteren Unterlagen zu den Änderungen einzusehen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Zerlegung, die Berichtigung eines Zeichenfehlers stellen einen Verwaltungsakt dar. Gegen diesen Bescheid des Landratsamtes Nordsachsen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Nordsachsen, Schlossstraße 27, 04860 Torgau, beim Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen, Olbrichtplatz 3, 01099 Dresden oder den Außenstellen des Landratsamtes Nordsachsen Südring 17, 04860 Torgau; Richard-Wagner-Straße 7a, 04509 Delitzsch; Dr.-Belian-Straße 4–5, 04838 Eilenburg; Friedrich-Naumann-Promenade 9, 04758 Oschatz; Fischerstraße 26, 04860 Torgau oder auf elektronischem Weg durch Übermittlung einer E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Vertrauensdienstegesetz an die Adresse poststelle@lra-nordsachsen.de-mail.de einzulegen.

Pahlitzsch
Amtsleiterin

Bekanntgabe der Offenlegung der Änderung von Daten des Liegenschaftskatasters nach § 14 Abs. 7 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz (SächsVermKatG)

Das Vermessungsamt Nordsachsen hat Daten des Liegenschaftskatasters geändert:

Antragsnummer: 730_2021_1001100

Betroffene Flurstücke

Gemarkung Neiden Flur 3 (7936): 109/1, 109/10, 112/2, 112/3, 112/4, 112/5, 112/22, 114/1, 115/6, 115/9, 115/18, 118/22, 118/24, 128/18, 129/1, 133/2, 133/17, 133/20, 133/21, 133/22, 133/23, 134/2, 253/130, 330/134, 376/127, 98/21, 98/23, 108, 109/3, 109/4, 109/15, 109/16, 110/1, 110/2, 111/1, 112/8, 112/9, 112/10, 112/14, 112/15, 112/18, 112/20, 112/21, 115/2, 115/14, 118/2, 118/16, 118/26, 119/1, 122/4, 125/3, 128/2, 128/5, 128/8, 128/9, 128/10, 128/11, 128/16, 128/17, 130/1, 131/3, 131/4, 133/1, 133/3, 133/25, 134/1, 135/2, 136/10, 137/6, 137/7, 146/5, 182/134, 183/134, 192/118, 238/133, 348/118, 368/118, 379/111, 389/112, 412/2, 413/2, 415, 419,

Antragsnummer: 730_2021_1001423

Betroffene Flurstücke

Gemarkung Dommitzsch Flur 14 (7805): 2/1, 4, 9/3, 128, 3, 5/2, 10

Antragsnummer: 730_2021_1001505

Betroffene Flurstücke

Gemarkung Dommitzsch Flur 5 (7796): 118/3, 119/12, 119/13, 141/4, 141/6, 142/1, 119/3, 119/5, 119/15, 119/16, 120/1, 141/5, 142/2, 142/3, 142/4, 142/5, 142/6, 142/7

Antragsnummer: 730_2021_1001510

Betroffene Flurstücke

Gemarkung Drebligar Flur 1 (7813): 43/4, 43/6, 43/9, 43/10, 160/43

Antragsnummer: 730_2021_1002504

Betroffene Flurstücke

Gemarkung Neiden Flur 3 (7936): 46/8, 46/9, 46/26, 46/29, 46/30, 46/33, 46/34, 46/37, 46/38, 46/39, 46/41, 46/42, 46/44, 46/49, 85/14, 85/15, 98/4, 98/5, 98/7, 98/14, 98/22, 46/48

Art der Änderung

1. Veränderung von Gebäudedaten
2. Veränderung der tatsächlichen Nutzung mit Änderung der Wirtschaftsart
3. Veränderung der tatsächlichen Nutzung ohne Änderung der Wirtschaftsart

Allen Betroffenen wird die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung mitgeteilt. Die Ermächtigung zur Bekanntgabe auf diesem Wege ergibt sich aus § 14 Abs. 7 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 148), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Februar 2021 (SächsGVBl. S. 242) geändert worden ist, in Verbindung mit § 9 Absatz 2 der Durchführungsverordnung zum Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetz vom 6. Juli 2011 (SächsGVBl. S. 271), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 29. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 551) geändert worden ist.

Der Landkreis Nordsachsen ist nach § 2 des SächsVermKatG für die Fortführung der Daten des Liegenschaftskatasters seines Gebietes zuständig. Der Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters liegen die Vorschriften des § 14 SächsVermKatG zugrunde.

Die Unterlagen liegen ab dem

19.07.2021 bis zum 18.08.2021

**in der Geschäftsstelle des
Vermessungsamtes Nordsachsen
Dr.-Belian-Str. 5, 04838 Eilenburg
in der Zeit**

**Dienstag: 08:30 – 12:00 Uhr und 13:00 – 19:00 Uhr
Donnerstag: 08:30 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr
Freitag: 08:30 – 12:00 Uhr**

zur Einsichtnahme bereit.

Für Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiter unserer Geschäftsstelle während der Öffnungszeiten zur Verfügung. Sie haben in der Geschäftsstelle auch die Möglichkeit, die Fortführungsnachweise und die weiteren Unterlagen zu den Änderungen einzusehen.

Pahlitzsch
Amtsleiterin

Mitteilung**Hinweis an alle Grundstückseigentümer auf die Verpflichtung zur Veranlassung einer Gebäudeaufnahme in das Liegenschaftskataster**

Das Vermessungsamt des Landkreises Nordsachsen möchte alle Grundstückseigentümer darüber informieren, dass gemäß § 6 Absatz 3 des Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen und das Liegenschaftskataster im Freistaat Sachsen (Sächs-VermKatG) vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 148), zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Februar 2021 (SächsGVBl. S. 242) geändert, die gesetzliche Verpflichtung zur Gebäudeaufnahme für das Liegenschaftskataster besteht. Die Grundstückseigentümer haben spätestens zwei Monate nach Abschluss der baulichen Maßnahme, die Aufnahme des erbauten bzw. veränderten Gebäudebestandes auf eigene Kosten zu veranlassen. Diese Verpflichtung besteht bereits seit 1991 entsprechend des jeweils gültigen Vermessungsgesetzes.

Warum müssen Gebäude aufgemessen werden?

Das Liegenschaftskataster ist das amtliche Verzeichnis der Grundstücke im Sinne des § 2 Absatz 2 der Grundbuchordnung. Es dient insbesondere der Sicherung des Eigentums, der Wahrung der Rechte an Grundstücken und Gebäuden sowie dem Grundstücksverkehr. Darüber hinaus werden die Daten als Geobasisdaten für vielfältige Anwendungen in Wirtschaft und Verwaltung genutzt, zum Beispiel auch für die Erhebung der Grundsteuer sowie den Umwelt- und Katastrophenschutz. Die Aktualität und Vollständigkeit des Liegenschaftskatasters ist dabei Voraussetzung für eine effektive Nutzung.

Für welche Gebäude besteht die Verpflichtung?

Betroffen hiervon sind Gebäude, die nach dem 24. Juni 1991 neu errichtet oder in ihren Außenmaßen wesentlich (>10 m²) verändert wurden. Im Interesse eines vollständigen Nachweises der Gebäude im Liegenschaftskataster können Gebäude, die bis zum 24. Juni 1991 errichtet oder verändert wurden, zu ermäßigten Gebühren (25 % der Regelgebühr) durch eine Katastervermessung erfasst werden.

Gebäude im Sinne des SächsVermKatG:

Gebäude im Sinne des Sächsischen Vermessungsgesetzes sind oberirdische, überdachte, mit dem Erdboden fest verbundene bauliche Anlagen, die von Menschen betreten werden können, die dem Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen dienen, die von Außenwänden umfasst sind, deren Grundfläche mehr als 10 m² beträgt, die nach Art und Weise der Bauausführung eine dauernde Nutzung zulassen und die sich nicht in Kleingärten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes befinden.

Wie kann der veränderte Zustand im Liegenschaftskataster fortgeführt werden?

Gebäude sind durch eine **beantragte Katastervermessung** aufzunehmen. Alle vom Freistaat Sachsen zugelassenen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure sind hierzu befugt. Die Kosten werden einheitlich nach der Sächsischen Vermessungskostenverordnung (SächsVermKoVO) erhoben. Weiterhin gibt es die Möglichkeit, die Daten anderer Stellen einzureichen, die bei Eignung in das Liegenschaftskataster übernommen werden. Dies setzt voraus, dass sie nachweislich bei einer Vermessung bestimmt wurden, die den Anforderungen an eine Katastervermessung genügt. Die Koordinaten der Gebäudeecken müssen in digitaler Form im Lagereferenzsystem ETRS89_UTM33 und im ALKIS NAS-Format vorliegen. Das Liegenschaftskataster muss mit den Daten widerspruchsfrei fortführbar sein. Wenn ein Gebäude vollständig abgebrochen wurde, genügt die

schriftliche Mitteilung eines Grundstückseigentümers an die katasterführende Behörde (Vermessungsamt) und die Aktualisierung des Liegenschaftskatasters erfolgt kostenfrei.

Wer erteilt Auskünfte?

Auskünfte erteilen Ihnen gern alle im Freistaat Sachsen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure und die untere Vermessungsbehörde des Landkreises Nordsachsen. Eine Liste der ÖbV erhalten Sie unter dem Link

<https://www.geosn.sachsen.de/oeffentlich-bestellte-vermessungsingenieure-4554.html>

oder in der

Geschäftsstelle des Vermessungsamtes Nordsachsen
Dr.-Belian-Straße 5, 04838 Eilenburg
Tel.: 03421/758 3432, ...3433 und ...3402

in der Zeit

Dienstag: 08:30-12:00 Uhr und 13:00-19:00 Uhr
Donnerstag: 08:30-12:00 Uhr und 13:00-16:00 Uhr
Freitag: 08:30-12:00 Uhr.

Pahlitzsch
Amtsleiterin

Neubau Durchlass Zschernegraben und Anschlusswege im Flurbereinungsverfahren Löbnitz

Südlich des Sielbauwerkes im neuen Flügeldeich Löbnitz befindet sich der neu errichtete Durchlass über den Zschernegraben. Zu beiden Seiten erhält der neue Durchlass eine Anbindung landwirtschaftlich genutzter Wirtschaftswege, einerseits rückwärtig der Ortslage Löbnitz Richtung Reitstadion und zu anderen Seite als Deichüberfahrt in die Aue.

Mit dieser neuen Wegverbindung wird vorrangig für die Landwirtschaftsbetriebe eine rückwärtige Erschließung der Ackerflächen geschaffen. Weiterhin kann diese Wegverbindung natürlich auch für Kremserfahrten sowie von Radfahrern und Fußgängern genutzt werden.

Der Bauzeitraum erstreckte sich von März vergangenen Jahres mit vorbereitenden Tätigkeiten, über den offiziellen Baustart Ende Juli 2020 bis zur Bauabnahme Ende März 2021.

Die beiden Weganbindungen entstanden parallel zum Bau des Durchlasses, wobei eine bereits als Baustraße für alle notwen-



digen Baustellentransporte fungierte. Nach Prüfung der Tragfähigkeit und Profilierung der ungebundenen Tragschicht erfolgte der Aufbau der Deckschicht aus Großformat-Wirtschaftswegpflaster als Spurweg aus Kammersteinen und Vollsteinen in der Mittelspur. Die Kammersteine wurden mit Stützkorn und einem Mutterboden-Rasenansaat-Gemisch gefüllt.

Zum Abschluss der Arbeiten vor Ort wird im Spätherbst dieses Jahres im Nebenbereich der westlichen Weganbindung noch ein mehrreihiger Gehölzstreifen zur Begrünung sowie als Schutz- und Nistmöglichkeit angelegt.



Die Bau- und Planungskosten belaufen sich auf insgesamt 312 TEUR und werden zu 90 % aus Mitteln des Bundes und des Freistaates gefördert. Die übrigen Kosten werden zwischen Gemeinde und Teilnehmergeinschaft geteilt. Die weitere Unterhaltungspflicht verbleibt bei der Gemeinde Löbnitz.

Dezernat Ordnung und Kommunales

Bekanntmachungen

SATZUNG

über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten des Landkreises Nordsachsen (Schülerbeförderungssatzung)

Präambel

Auf der Grundlage der jeweils gültigen Fassung folgender Gesetze:

- Landkreisordnung des Freistaates Sachsen (SächsLKrO) vom 9. März 2018 (Sächs-GVBl. S. 99) in der derzeit gültigen Fassung
- Schulgesetz für den Freistaat Sachsen (SchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. September 2018 (SächsGVBl. S. 648) in der derzeit gültigen Fassung

hat der Kreistag des Landkreises Nordsachsen in seiner Sitzung am 30. März 2011, Beschluss des Kreistages Nr. 266/11KT, geändert durch den Kreistagsbeschluss Nr. 208/17KT vom 29. März 2017, zuletzt geändert durch den Kreistagsbeschluss Nr. 102/21 KT vom 30. Juni 2021, die Satzung zur Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten beschlossen.

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich umfasst den gesamten Landkreis Nordsachsen. Aufgrund der o.g. Gesetze organisiert der Landkreis die erforderliche Schülerbeförderung mit öffentlichen Nahverkehrsmitteln, Schulbussen oder auf privater Basis und erstattet die daraus entstehenden notwendigen Beförderungskosten abzüglich der Eigenanteile der Eltern.

Dies betrifft folgende Einrichtungen

- Grundschulen gemäß § 5 SchulG
- Oberschulen gemäß § 6 SchulG
- Gymnasien gemäß § 7 SchulG
- Förderschulen gemäß § 13 SchulG
- Berufsbildende Schulen im unmittelbaren zeitlichen Anschluss an die allgemeinbildende Schule
- Berufliches Gymnasium gemäß § 12 SchulG
- Berufsvorbereitungsjahr (BVJ) als einjährige Vollzeitschule an der Berufsschule gemäß § 8 Abs. 3 SchulG
- Berufsgrundbildungsjahr (BGJ) in Vollzeitunterricht an der Berufsschule gemäß § 8 Abs. 3 SchulG
- Fachoberschule (zweijährige Dauer) gemäß § 11 SchulG

Eine Kostenerstattung erfolgt grundsätzlich nur, wenn die vorgenannten Einrichtungen im Rahmen der gesetzlich festgeschriebenen Schulpflicht besucht werden und soweit keine anderweitige Förderung, insbesondere nach dem Berufsausbildungsförderungsgesetz, Arbeitsförderungsgesetz oder anderen Ausbildungshilfen, wie Leistungen zur Förderung der Aus- und Weiterbildung nach dem SGB II oder SGB III, erfolgt.

A. ERSTATTUNGSVORAUSSETZUNGEN

§ 1 Kostenübernahme

- (1) Aufgabenträger für die Schülerbeförderung ist der Landkreis, er erstattet die notwendigen Beförderungskosten für den Besuch der im Geltungsbereich genannten Einrichtungen, sofern sie auf seinem Territorium liegen. Einen Anspruch auf Erstattung der notwendigen Beförderungskosten haben nur Schüler, soweit sie im Freistaat Sachsen ihren ständigen Wohnsitz haben.
- (2) Die notwendigen Beförderungskosten sind die Fahrtkosten, die in Folge nachgewiesener Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel oder des eigenen Fahrzeugs je Schüler für die kürzeste, einfache öffentliche Wegstrecke zwischen Wohnung und Schule anfallen. Als Wohnung im Sinne dieser Satzung gilt die im Einwohnermelderegister eingetragene Anmeldewohnung (Hauptwohnsitz) des Schülers.

In begründeten Einzelfällen kann auch der Nebenwohnsitz als Wohnort gewertet werden. Eine entsprechende Begründung bzw. der Nachweis der Notwendigkeit ist dem Antrag beizufügen.
- (3) Es werden nur die Kosten für den Besuch der nächstgelegenen aufnahmefähigen Schule des entsprechenden Schultyps erstattet. Dabei werden Wünsche hinsichtlich spezieller Fachrichtungen bzw. Profile nicht berücksichtigt. Bei Ausnahmen, die durch die Schulaufsichtsbehörde zugelassen sind, gilt § 25 Absatz 4 SchulG entsprechend.

- (4) Verkehre im inneren Schulbetrieb (Unterrichtswege) verbleiben in der ausschließlichen Verantwortung des jeweiligen Schulträgers.
- (5) Der Aufgabenträger organisiert den Schülerverkehr grundsätzlich im Rahmen des öffentlichen Personennahverkehrs – ÖPNV –, eine funktionelle und kosteneffiziente Schülerbeförderung setzt eine enge Zusammenarbeit zwischen Aufgabenträger, Schulträger, Schulen und den bedienenden Verkehrsunternehmen voraus.
- (6) Bei Festlegung der Schulbezirke gem. § 25 SchulG durch die Schulträger hat die Zumutbarkeit der Schulwege sowie die kostengünstigste Beförderung für den Landkreis die Grundlage zu bilden. Bei Nichteinhaltung dieses Grundsatzes kann der Schulträger an den Mehrkosten beteiligt werden.
- (7) Einen Rechtsanspruch auf ein bestimmtes Beförderungsangebot für den Schüler begründet diese Satzung nicht. Der Landkreis hält ein Beförderungsangebot zur jeweils nächstgelegenen Schule eines Schultyps vor.

§ 2

Stundenplanmäßiger Unterricht

- (1) Beförderungskosten werden nur dann erstattet, sofern sie durch Teilnahme am stundenplanmäßigen Unterricht entstehen. Stundenplanmäßiger Unterricht ist der Unterricht, der an den Schulen nach einem festen, für Lehrer und Schüler verbindlichen, Stundenplan stattfindet.
- (2) Nicht zum stundenplanmäßigen Unterricht gehören alle sonstigen Veranstaltungen, insbesondere Teilnahme an Betriebsbesichtigungen, Exkursionen, Jahresausflügen, Schulfesten, Sportfesten, Schullandheimaufenthalten, Studien- und Theaterfahrten, Ferienhortbetreuung, Hortbetreuung sowie Projekttagen und Praktika, ausdrücklich auch an fachpraktischem Unterricht in anderen Einrichtungen.
- (3) Unterrichtswegkosten (Beförderungskosten, die während des Unterrichts anfallen, z.B. Kosten zum obligatorischen Schwimm- oder Sportunterricht, sowie Kosten, die bei der Kooperation zweier oder mehrerer Schulen oder durch die Unterrichtsgestaltung in räumlich getrennten Schulgebäuden entstehen) werden nicht erstattet.

§ 3

Notwendige Beförderungskosten / Mindestentfernungen

- (1) Als notwendige Beförderungskosten werden die Fahrtkosten bei nachgewiesener Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel oder mit eigenem Fahrzeug nach Maßgabe §§ 6, 8 und 13 dieser Satzung erstattet:
 - a) für Schüler von Grundschulen sowie Klassenstufen eins bis vier der Schule zur Lernförderung und der Förderschule für Erziehungshilfe ab einer Mindestentfernung von 2,0 km,
 - b) für Schüler von Oberschulen, Gymnasien und berufsbildenden Schulen sowie für Schüler ab der Klasse 5 der Schule zur Lernförderung sowie der Förderschule für Erziehungshilfe ab einer Mindestentfernung von 3,0 km,
 - c) für Schüler der Förderschulen für geistig Behinderte ohne Entfernungsbegrenzung.
- (2) Die Mindestentfernung nach Abs. (1) bemisst sich nach der kürzesten öffentlichen Wegstrecke zwischen Wohnung und Schule.

Der Schulweg beginnt an der Haustür des Wohngebäudes, in der sich die Wohnung des Schülers befindet, und dem nächstgelegenen Eingang des Schulgrundstücks.

- (3) Für Schüler nach Abs. (1) Buchstabe a), b), die in einem räumlich getrennten Wohnbezirk einer Gemeinde wohnen und außerhalb desselben eine Schule besuchen, sind die Beförderungskosten auch dann zu erstatten, wenn die kürzeste öffentliche Wegstrecke zwischen dem Mittelpunkt des Wohnbezirks und der Schule weniger als 2,0 km (Buchstabe a) bzw. 3,0 km (Buchstabe b) beträgt. Ein räumlich getrennter Wohnbezirk ist ein Ortsteil, der sich in deutlich erkennbarem Abstand zur nächstgelegenen Bebauung befindet.
- (4) Beförderungskosten für Schüler nach Abs. (1) Buchstabe a) werden auf jährlich neu zu stellenden Antrag unabhängig von der Mindestentfernung auch dann erstattet, wenn die Zurücklegung der Wegstrecke zu Fuß eine besondere Gefahr für die Sicherheit oder die Gesundheit der Schüler bedeutet. Die im Straßenverkehr üblicherweise auftretende Gefahr gilt nicht als besondere Gefahr in diesem Sinne. Die Entscheidung darüber, ob eine besondere Gefahr vorliegt, trifft die zuständige Straßenverkehrsbehörde.
- (5) Die Mindestentfernung gemäß Abs. 1 und Abs. 2 wird durch den Aufgabenträger mittels eines Geoinformationssystems geprüft.

§ 4

Auswärtige Unterbringung, Wochenendheimfahrten

„entfallen“.

§ 5

Begleitpersonen

- (1) Personensorgeberechtigte können Kosten für die Begleitung ihrer Kinder auf dem Schulweg geltend machen, wenn die Begleitung wegen körperlicher oder geistiger Behinderung eines Schülers erforderlich ist. Die Notwendigkeit einer Begleitung ist auf Verlangen durch amtsärztliches Zeugnis bzw. den Schwerbehindertenausweis mit dem entsprechenden Vermerk nachzuweisen.
- (2) Beförderungskosten für Begleitpersonen nach Absatz (1) werden nach den für den zu begleitenden Schüler geltenden Grundsätzen erstattet (§§ 3, 6).
- (3) Bei der Beförderung von Schülern mit vom Aufgabenträger eingesetzten Fahrzeugen im Rahmen des Schülerspezialverkehrs, die eine Schule für geistig Behinderte oder eine andere Förderschule besuchen, ist eine Begleitperson zusätzlich zum Fahrer dann einzusetzen, wenn deren Einsatz zur Hilfe der Schüler und Unterstützung des Fahrers erforderlich ist. Die Entscheidung darüber trifft der Aufgabenträger in Verbindung mit dem Schulträger. Der Einsatz ist Bestandteil des Vergabeverfahrens und der Vertragsgestaltung mit dem bedienenden Verkehrsunternehmen.

B.

EIGENANTEIL

§ 6

Eigenanteilspflicht der Eltern oder der Schüler

- (1) Zu den notwendigen Beförderungskosten ist pro Schuljahr

je Beförderungsmonat von den Eltern oder Schülern ein Eigenanteil von 15,00 Euro für alle Schüler der Grundschulen, Oberschulen, Gymnasien, Förderschulen und berufsbildenden Schulen zu entrichten.

- (2) Nehmen Schüler nach Abs. (1) ein Schuljahresabonnement in Form einer UmweltCard Junior, dazu zählen sowohl SchülerRegionalKarte als auch SchülerZeitKarte, eines Schülerzeitfahrausweises oder eines Berechtigungsausweises für den Schülerspezialverkehr für das gesamte Schuljahr in Anspruch (vereinfachtes Abrechnungsverfahren), beträgt der Eigenanteil bezogen auf zehn Monate

- a) für Grundschüler, für Schüler der Schule zur Lernförderung und der Förderschule für Erziehungshilfe bis zur Klassenstufe vier sowie für Schüler der Förderschule für geistig Behinderte

8,70 Euro pro Monat,

- b) für Gymnasiasten ab der Klassenstufe elf sowie Schüler der berufsbildenden Schulen

14,00 Euro pro Monat,

- c) für alle übrigen Schüler

12,00 Euro pro Monat.

- (3) Der Eigenanteil wird in einem Betrag vor Ausreichung der Fahrkarte bzw. des Berechtigungsausweises fällig.

- (4) Für Schüler, die lediglich einen Teil des Schuljahres die Schülerbeförderung nutzen möchten, kommen die Eigenanteile nach Absatz 1 zur Anwendung.

- (5) Entrichtet eine Familie bereits für zwei Kinder Eigenanteile, sind alle weiteren jüngeren Geschwister von der Zahlung des Eigenanteils befreit.
Hier sind die Anträge für alle Geschwisterkinder zusammen einzureichen.

- (6) Soweit ein Eigenanteil erhoben wird, werden die Fahrausweise bzw. Berechtigungsausweise erst nach dessen vollständigen Zahlungseingang bei den jeweiligen Beförderungsunternehmen bestellt. Dies gilt auch für Zahlungen der Eigenanteile über BuT-Leistungen, die vom Sozialamt/Jobcenter überwiesen werden.

§ 7

Nichterhebung von Eigenanteilen

- (1) In besonders gelagerten Einzelfällen, insbesondere wenn die Erhebung von Eigenanteilen aufgrund wirtschaftlicher Verhältnisse der Personensorgeberechtigten und des Schülers eine unbillige Härte darstellen würde, kann der Landkreis auf Antrag den Eigenanteil ganz oder teilweise erlassen.
- (2) Der Antragsteller hat grundsätzlich den Nachweis über die Bedürftigkeit zu erbringen. Hierzu sind die entsprechenden Bestätigungen der jeweils zuständigen Leistungsträger mit dem Antrag zur Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten vorzulegen.
- (3) Schüler, die neben dem Schwerbehindertenausweis das Beiblatt des Versorgungsamtes mit Wertmarke zur unentgeltlichen Nutzung des ÖPNV mit hinreichender Geltungsdauer vorlegen, können auf Antrag von der Zahlung des

Eigenanteils auch bei Beförderung mit dem Schülerspezialverkehr ausgenommen werden.

- (4) Der Erlass des Eigenanteils erfolgt grundsätzlich befristet, der Antragsteller hat die Mitwirkungspflicht beim Nachweis des Andauerns der Erlassgründe. Sollten die Gründe, die zum Erlass des Eigenanteils führten, entfallen, so ist dies umgehend anzuzeigen, der Eigenanteil wird dann anteilig erhoben.

C.

UMFANG DER KOSTENERSTATTUNG

§ 8

Rangfolge der Verkehrsmittel

- (1) Beförderungskosten werden grundsätzlich nur erstattet, wenn öffentliche Verkehrsmittel genutzt werden.
- (2) Ist die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nicht möglich oder nicht zumutbar, und kommt auch die Beförderung mit einem Schülerfahrzeug nicht in Betracht, können ausnahmsweise Kosten für die Benutzung privater Kraftfahrzeuge nach Maßgabe von § 13 auf Antrag erstattet werden.
- (3) Der Aufgabenträger kann auf Antrag Abweichungen von dieser Rangfolge zulassen, wenn dadurch eine wesentlich wirtschaftlichere Beförderung erreicht wird.

§ 9

Zumutbare Wegstrecke zur Haltestelle

- (1) Sofern durch die Benutzung mehrerer Verkehrsmittel am Wohn- oder Schulort zusätzliche Kosten entstehen, werden Schülern i. S. v. § 3 Abs. (1) diese zusätzlichen Beförderungskosten nur erstattet, wenn die Wegstrecke zwischen Wohnung und Haltestelle bzw. zwischen Haltestelle und Schule mehr als 2,0 km beträgt.
- (2) Bei der Benutzung von Schülerfahrzeugen gilt Abs. (1) entsprechend.
- (3) Liegt eine besondere Gefahr vor, gilt § 3 Abs. (4) entsprechend.

§ 10

Zumutbare Wartezeit

- (1) Die Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln und Schülerfahrzeugen ist zumutbar, wenn die Zeit zwischen Ankunft am Schulort zur ersten Unterrichtsstunde in der Regel 45 Minuten und die Zeit zwischen Unterrichtsende und Abfahrt 60 Minuten nicht überschreitet. Bei Schülern berufsbildender Schulen ist eine längere Wartezeit zumutbar.
- (2) Schulanfangs- und Schulschlusszeiten sind durch Schulträger und Verkehrsunternehmen mit den Fahrzeiten der öffentlichen Verkehrsmittel abzustimmen, zur Vermeidung von Verkehrsspitzen soll eine Staffelung erfolgen.

§ 11

Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel

Stehen verschiedene öffentliche Verkehrsmittel zur Verfügung, werden nur die Kosten für das zumutbare, preisgünstigste Verkehrsmittel erstattet.

§ 12 Einsatz von Schülerfahrzeugen

Ist weder die Benutzung zumutbarer öffentlicher Verkehrsmittel noch des bereits vorhandenen Schülerspezialverkehrs möglich, werden dem Schulträger die Kosten des Einsatzes angemieteter oder eigener Schülerfahrzeuge erstattet, wenn der Aufgabenträger den Einsatz genehmigt hat.

§ 13 Benutzung privater Kraftfahrzeuge

- (1) Die durch die Benutzung privater Kraftfahrzeuge entstehenden Kosten werden nach Maßgabe des Abs. (3) oder Abs. (4) bis zur im § 14 festgelegten Höhe erstattet, wenn der Aufgabenträger dem Antrag entsprochen hat. Einzelheiten sind in einem Bescheid festzulegen.
- (2) Bei Beförderung des Schülers mit einem privaten Kraftfahrzeug wird die Kostenerstattung nur für eine Hin- und Rückfahrt (Lastkilometer) pro Beförderungstag gewährt.
- (3) Je Kilometer notwendiger Fahrstrecke werden gegenwärtig bei Personenkraftwagen 0,30 Euro und bei Krafträdern 0,20 Euro erstattet.
- (4) In begründeten Einzelfällen kann ein bestehender Anspruch auf geförderte Schülerbeförderung durch Auszahlung einer Pauschale in Höhe des Preises der Schülerregionalkarte abzüglich des Eigenanteils, auf welche nach Maßgabe der Satzung ein Anspruch bestünde, abgegolten werden.

§ 14 Höchstbeträge

- (1) Die notwendigen Beförderungskosten werden bis zu folgenden Höchstbeträgen abzüglich des Eigenanteils je Schüler und Schuljahr erstattet:
 - 2.300,00 Euro für Schüler der Förderschulen
 - für alle übrigen Schüler höchstens bis zu den Kosten der Schülerregionalkarte gemäß gültigem MDV-Tarif.
- (2) Davon kann in begründeten Einzelfällen abgewichen werden. Dabei ist insbesondere zu prüfen, ob die Schüler eine nähergelegene Schule besuchen können oder ob durch eine gemeinsame Beförderung mehrerer Schüler eine kostengünstigere Regelung erreicht werden kann.
- (3) Keine Erstattung gemäß den Abs. 1 und 2 erfolgt bei dem Erwerb des Bildungstickets.

§ 15 Kostenerstattung

- (1) Schüler im Geltungsbereich dieser Satzung bzw. deren gesetzliche Vertreter, die eine Kostenerstattung beantragen, haben dazu grundsätzlich vor Beginn des Schuljahres beim Aufgabenträger einen entsprechenden Antrag zu stellen. Eine Kostenerstattung ist grundsätzlich erst nach Antragstellung und nicht rückwirkend möglich.
- (2) Schüler, die regelmäßig ein öffentliches Verkehrsmittel oder ein dafür eingesetztes Fahrzeug benutzen und am vereinfachten Abrechnungsverfahren teilnehmen, erhalten gegen Zahlung des erforderlichen Eigenanteils

- einen Berechtigungsausweis oder
- eine Jahresfahrkarte (auch Umweltcard Junior),

die zur Nutzung des Schülerspezialverkehrs oder des öffentlichen Verkehrsmittels berechtigen. Im Falle der UmweltCard Junior ist zu beachten, dass Anträge mit Eingang bis zum 25. eines Monats für den laufenden Monat gelten. Hingegen besitzen Anträge, welche nach dem 25. eines Monats eingehen, ausschließlich ab dem folgenden Monat Gültigkeit.

Soweit die Voraussetzungen, die zur Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten geführt haben, entfallen, ist der Berechtigungsausweis oder die Jahresfahrkarte an das Landratsamt Nordsachsen zurückzugeben. Der bereits gezahlte Eigenanteil kann nur für volle Monate und frühestens ab dem Folgemonat rückerstattet werden.

- (3) Schülerfahrkarten und Berechtigungsausweise sind pfleglich zu behandeln und vor Verlust zu schützen. Wird die Ausstellung einer Ersatzfahrkarte notwendig, ist dies dem entsprechenden Unternehmen anzuzeigen, für die erstmalige Ausstellung einer Ersatzkarte in einem Schuljahr ist eine Verwaltungsgebühr von 10,00 Euro zu entrichten, für jede weitere Ausstellung einer Ersatzkarte in einem Schuljahr sind 15,00 Euro zu zahlen. Im Falle des Verlustes der UmweltCard Junior ist die Ersatzausstellung bei dem zuständigen Verkehrsunternehmen zu beantragen, welches die Höhe der Duplikatsgebühr festlegt.
- (4) Schüler, die nicht am vereinfachten Abrechnungsverfahren teilnehmen oder denen die Nutzung eines privaten Kraftfahrzeuges genehmigt wird, erhalten die Kostenerstattung nach Einreichung ihrer Einzelabrechnung abzüglich des Elternanteils. Die Vorlage der Originalfahrausweise bzw. die Auflistung der Beförderungstage hat in chronologischer Reihenfolge und mit dem Bestätigungsvermerk der Schule versehen beim Aufgabenträger zu erfolgen.
- (5) Die Erstattung der Schülerbeförderungskosten erfolgt halbjährlich, jedoch spätestens bis zum 31. Oktober des Jahres, in dem das Schuljahr endet.

§ 16 Genehmigungsverfahren bei Beförderungsverträgen

- (1) Beim Einsatz von Schülerfahrzeugen nach § 12 ist grundsätzlich ein schriftlicher Vertrag zwischen Aufgabenträger und Beförderungsträger abzuschließen.
- (2) Zur Ermittlung des günstigsten Angebotes sind die Verkehrsleistungen auszuschreiben.

§ 17 Genehmigungsverfahren bei Benutzung privater Kraftfahrzeuge

Schüler bzw. die Personensorgeberechtigten haben vor Beginn der Beförderung beim Aufgabenträger die Genehmigung zur Benutzung des privaten Kraftfahrzeuges gemäß § 13 zu beantragen. Wird der Antrag später als zwei Wochen nach Beförderungsbeginn gestellt, so ist eine Kostenerstattung für die Zeit vor der Antragstellung ausgeschlossen.

§ 18 Verhalten der Schüler während der Schülerbeförderung

- (1) Schüler, die die Schülerbeförderung in Anspruch nehmen,

haben sich bei der Benutzung der Betriebsanlagen und Fahrzeuge im öffentlichen Personennah- und im Schülerspezialverkehr so zu verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Betriebes und die Rücksicht auf andere Personen gebieten. Den Anweisungen des Betriebspersonals ist zu folgen.

- (2) Die Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BO-Kraft) und darüber hinaus im öffentlichen Personennahverkehr regelt die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen sowie die Rechte und Pflichten der Fahrgäste und der Beförderungsunternehmen.
- (3) Schüler, die durch ihr Fehlverhalten andere mitfahrende Schüler belästigen oder gefährden oder das Fahrzeug beschädigen, können, wenn pädagogische Maßnahmen wiederholt ohne Erfolg geblieben sind, befristet oder auf Dauer durch den Aufgabenträger von der Beförderung ausgeschlossen werden. Vor einer solchen Maßnahme sind die Eltern/Erziehungsberechtigten und die Schule zu hören. Ein Ausschluss von der Beförderung berührt nicht die Schulpflicht.

§ 19

Versicherungsrechtliche Ansprüche

Alle Leistungen aufgrund dieser Satzung schließen versicherungsrechtliche Ansprüche im Zusammenhang mit der Beförderung gegenüber dem Landkreis Nordsachsen aus.

§ 20

Ergänzende Richtlinien

Der Landrat kann zur Ausführung dieser Satzung ergänzende Richtlinien erlassen.

§ 21

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten (Schülerbeförderungssatzung) tritt mit ihren Änderungen vom 30. Juni 2021 am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung zur dritten Änderung der Schülerbeförderungssatzung des Landkreises Nordsachsen im Amtsblatt des Landkreises Nordsachsen in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Schülerbeförderungssatzung des Landkreises Nordsachsen vom 01. April 2017 außer Kraft.

Torgau, den 01. Juli 2021


Kai Emanuel
Landrat



Satzung zur dritten Änderung der Satzung über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten des Landkreises Nordsachsen

Aufgrund des § 3 der Sächsische Landkreisordnung (SächsLKrO) in der derzeit gültigen Fassung hat der Kreistag des Landkreises Nordsachsen in seiner Sitzung am 30. Juni 2021 mit Beschluss-Nr. 102/21 KT des Kreistages folgende

Dritte Änderung der Satzung über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten des Landkreises Nordsachsen

beschlossen:

Artikel 1 Änderungen

Geltungsbereich

1. Die Aufzählung

„– Berufsfachschule (ausschließlich Ausbildung Sozialassistent/in und Krankenpflegehelfer/in) gemäß § 9 SchulG“

wird gestrichen.

2. Nach dem Wort „Ausbildungshilfen“ wird

„wie Leistungen zur Förderung der Aus- und Weiterbildung nach dem SGB II oder SGB III,“

eingefügt.

§ 1 Kostenübernahme

1. In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Fahrtkosten“ durch

„Fahrkosten“

ersetzt.

2. In Absatz 2 wird abgesetzt folgender Satz 3 und 4 eingefügt:

„In begründeten Einzelfällen kann auch der Nebenwohnsitz als Wohnort gewertet werden. Eine entsprechende Begründung bzw. der Nachweis der Notwendigkeit ist dem Antrag beizufügen.“

§ 3 Notwendige Beförderungskosten / Mindestentfernungen

1. In Absatz 1 Ziffer a) werden nach der Zahl „2“

„0“

und in Ziffer b) nach der Zahl „3“

„0“

eingefügt.

2. In Absatz 2 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Der Schulweg beginnt an der Haustür des Wohngebäu-

des, in der sich die Wohnung des Schülers befindet, und dem nächstgelegenen Eingang des Schulgrundstücks.“

3. In Absatz 3 Satz 1 werden nach der Zahl „2“

„0“

und nach der Zahl „3“

„0“

eingefügt.

§ 6 Eigenanteile der Eltern oder der Schüler

1. In Absatz 5 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Hier sind die Anträge für alle Geschwisterkinder zusammen einzureichen.“

2. Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt:

„(6) Soweit ein Eigenanteil erhoben wird, werden die Fahrausweise bzw. Berechtigungsausweise erst nach dessen vollständigen Zahlungseingang bei den jeweiligen Beförderungsunternehmen bestellt. Dies gilt auch für Zahlungen der Eigenanteile über BuT-Leistungen, die vom Sozialamt/Jobcenter überwiesen werden.“

§ 9 Zumutbare Wegstrecke zur Haltestelle

In Absatz 1 wird nach der Zahl „2“

„0“

eingefügt.

§ 14 Höchstbeträge

Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Keine Erstattung gemäß den Abs. 1 und 2 erfolgt bei dem Erwerb des Bildungstickets.“

§ 15 Kostenerstattung

1. In Absatz 2 Satz 5 wird

„eine Bearbeitungsgebühr von 5,00 Euro wird dabei erhoben“

gestrichen.

2. In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „Aufgabenträger“ durch

„entsprechenden Unternehmen“

ersetzt.

3. In Absatz 5 wird das Wort „vierteljährlich“ durch

„halbjährlich“

ersetzt.

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Die Satzung zur dritten Änderung der Satzung über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten des Landkreises Nordsachsen vom 30. Juni 2021 tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Nordsachsen in Kraft.

Torgau, den 01. Juli 2021

- Siegel -



Kai Emanuel
Landrat



Hinweis

gemäß § 3 Absatz 5 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO)

Satzungen und andere Rechtsvorschriften des Landkreises Nordsachsen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten gemäß § 3 Absatz 5 Satz 1 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Landrat dem Beschluss nach § 48 Absatz 2 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) wegen Gesetzeswidrigkeiten widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 3 Absatz 5 Satz 1 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) genannten Frist
 - a. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b. die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber dem Landkreis Nordsachsen unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 und 4 dieses Hinweises geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 3 Absatz 5 Satz 1 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen wurde.

Amtliche Bekanntmachung

Dem Landratsamt Nordsachsen, Kommunalamt liegt ein Antrag auf Bestellung eines gesetzlichen Vertreters gemäß Artikel 233 § 2 Abs. 3 EGBGB für nachstehende Liegenschaft vor, deren Eigentümer nicht festzustellen sind bzw. deren Aufenthalt nicht bekannt ist.

AZ: 110/Be/081.9.0-364/2020/TO

(Grundbuch von Ablaß, Blatt 155)

Eigentümer	Gemarkung	Flurstück
Oskar Schieferdecker geb. 07.08.1869 gest. 29.10.1965	Grauschwitz	264
Elsa <u>Martha</u> Schieferdecker , geb. Erler geb. 28.07.1897 gest. 18.05.1973		
Gerda <u>Hanna</u> Lochmann , geb. Schieferdecker geb. 20.06.1933 gest. 21.12.1997		
Hans Peter Schieferdecker geb. 22.06.1956 gest. 17.12.2016		
Elisabeth Zenker , geb. Schieferdecker geb. 04.04.1900 gest. 19.01.1981		
Maria Mehnert , geb. Schieferdecker geb. 02.07.1907 gest. 30.08.1983		
Wilhelm <u>Rolf</u> Schieferdecker geb. 29.07.1936		

Derjenige, der Eigentumsrechte an vorbezeichnetem Grundbesitz nachweisen kann, wird hiermit ersucht, diese binnen 4 Wochen nach Bekanntmachung beim

**Landratsamt Nordsachsen
Kommunalamt**

Herrn Berger, Fischerstraße 26, 04860 Torgau

unter Beibringung der entsprechenden Nachweise und mit Angabe des o.g. Aktenzeichens schriftlich geltend zu machen.

C. Lied
Lieder
Amtsleiterin



Amtliche Bekanntmachung

Dem Landratsamt Nordsachsen, Kommunalamt liegt ein Antrag auf Bestellung eines gesetzlichen Vertreters gemäß Artikel 233 § 2 Abs. 3 EGBGB für nachstehende Liegenschaft vor, deren Eigentümer nicht festzustellen sind bzw. deren Aufenthalt nicht bekannt ist.

AZ: 110/Be/081.9.0-359/2020/TO

(Grundbuch von Weißnig, Blatt 159)

Eigentümer	Gemarkung	Flurstück
Otto Max Jahn geb. 03.02.1905 gest. 03.07.1986	Weißnig Flur 6	33/19

Derjenige, der Eigentumsrechte an vorbezeichnetem Grundbesitz nachweisen kann, wird hiermit ersucht, diese binnen 4 Wochen nach Bekanntmachung beim

**Landratsamt Nordsachsen
Kommunalamt**

Herrn Berger, Fischerstraße 26, 04860 Torgau

unter Beibringung der entsprechenden Nachweise und mit Angabe des o.g. Aktenzeichens schriftlich geltend zu machen.

C. Lied
Lieder
Amtsleiterin



Amtliche Bekanntmachung

Dem Landratsamt Nordsachsen, Kommunalamt liegt ein Antrag auf Bestellung eines gesetzlichen Vertreters gemäß Artikel 233 § 2 Abs. 3 EGBGB für nachstehende Liegenschaft vor, deren Eigentümer nicht festzustellen sind bzw. deren Aufenthalt nicht bekannt ist.

AZ: 110/Be/081.9.0-368/2020/TO

(Grundbuch von Dommitzsch, Blatt 20)

Eigentümer	Gemarkung	Flurstück
Richard Wolfsteller geb. unbekannt gest. unbekannt	Dommitzsch Flur 10	176
Gottlieb Krause geb. unbekannt gest. unbekannt		
Henriette Krause , geb. Konrad geb. unbekannt gest. unbekannt		

Derjenige, der Eigentumsrechte an vorbezeichnetem Grundbesitz nachweisen kann, wird hiermit ersucht, diese binnen 4 Wochen nach Bekanntmachung beim

**Landratsamt Nordsachsen
Kommunalamt**

Herrn Berger, Fischerstraße 26, 04860 Torgau

unter Beibringung der entsprechenden Nachweise und mit Angabe des o.g. Aktenzeichens schriftlich geltend zu machen.

C. Lied
Lieder
Amtsleiterin



Dezernat Soziales und Gesundheit

Mitteilung

Beprobte Badegewässer im Landkreis Nordsachsen – Stand: 07.07.2021

Siehe auch: www.gesunde.sachsen.de/badegewaesser.php

Art des Bades	Bad	Letzte Beprobung	Badewasser-Qualität – bakteriologisch	Sichttiefe	Anlagen
Naturbäder	Naturbad Luppaa	10.06.2021	entspricht Sächsischer BadegewässerVO vom 15.04.2008	> 2,00 m	<ul style="list-style-type: none"> – Kinderspielplatz – Ausleihe von Wassersportgeräten – FKK mgl. – Versorgungseinrichtungen
	Campingplatz „Alte Mulde“ Roitzschjora	08.06.2021	entspricht Sächsischer BadegewässerVO vom 15.04.2008	1,50 m	<ul style="list-style-type: none"> – Campingmöglichkeit – Tischtennisplatte
	Schladitzer Bucht	08.06.2021	entspricht Sächsischer BadegewässerVO vom 15.04.2008	> 2,00 m	<ul style="list-style-type: none"> – Wassersportzentrum „All-on-Sea“ – Kursangebote für Windsurfer, Segler, Katamaran – Volleyballanlage – Rundweg für Skater, Radfahren, Spazieren – Ausleih von Segelbooten, Kanus, Wassertretern, Surfmateral – Kioskbetrieb – Tauchschule – Wassererlebnispark
	Kiesgrube Eilenburg	10.06.2021	entspricht Sächsischer BadegewässerVO vom 15.04.2008	3,00 m	<ul style="list-style-type: none"> – Kinderspielplatz – FKK möglich – Versorgungseinrichtungen – Campingplatz – Wasserskianlage
	Schladitzer See Haynaer ohne Strand (ohne Bademeister)	08.06.2021	entspricht Sächsischer BadegewässerVO vom 15.04.2008	>2,00 m	<ul style="list-style-type: none"> – Imbiss – Eismanufaktur – Kulturangebote
	Wolteritzer Badestrand (ohne Bademeister)	08.06.2021	entspricht Sächsischer BadegewässerVO vom 15.04.2008	>2,00 m	<ul style="list-style-type: none"> – Kioskbetrieb
Kleinbade-teich	Natursportbad Bad Düben	28.06.2021	entspricht UBA-Empfehlung	bis Grund	<ul style="list-style-type: none"> – Imbiss – Kindermatschspielplatz – Beachvolleyballfeld – Breitwellenrutsche – Nichtschwimmer- und Schwimmerbecken – Schlaffässer
Beckenbäder	Parthe-Bad Taucha	18.06.2021	entspricht den Anforderungen der DIN 19643	bis Grund	<ul style="list-style-type: none"> – Rutsche – Beachvolleyballfeld – Imbiss – Kinderspielplatz
	Erlebnisbad Platsch Oschatz	02.06.2021	entspricht den Anforderungen der DIN 19643	bis Grund	<ul style="list-style-type: none"> – Imbiss – Außenbecken – Sprungturm – Außenrutsche – Beachvolleyballplatz
	Freibad Mügeln	09.06.2021	entspricht den Anforderungen der DIN 19643	bis Grund	<ul style="list-style-type: none"> – Imbiss – Beachvolleyballfeld – Rutsche

Wir helfen Familien und Kindern im Landkreis. Helfen Sie mit – werden Sie Familienpate!

Wir suchen Frauen und Männer ab 18 Jahre, die sich **ehrenamtlich** für ein gesundes und glückliches Aufwachsen von Kindern im Landkreis Nordsachsen engagieren wollen.

Familienpatinnen und Familienpaten können Eltern in folgenden Bereichen unterstützen ...

- Kinderbetreuung, um dringende Angelegenheiten auch mal allein erledigen zu können
- Freizeitaktivitäten mit Kindern gestalten und begleiten
- Unterstützung bei alltäglichen Aufgaben
- Begleitung in belastenden Lebenssituationen
- Gesprächspartner, wenn ein „offenes Ohr“ gebraucht wird



Was erwartet Sie in Ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit:

- flexibler und nach Ihren zeitlichen Ressourcen orientierter Einsatz
- Weiterbildungen rund um das Thema Familie und Kinder
- regelmäßige Ehrenamtstreffen zum Austausch
- Fahrtkostenpauschale und Versicherungsschutz
- ... **und nicht zuletzt dankbare Eltern und glückliche Kinder!**

Haben Sie Interesse oder wollen Sie mehr erfahren, dann melden Sie sich einfach bei uns!

Landratsamt Nordsachsen/ Dezernat Soziales
Schloßstraße 27 / 04860 Torgau
Fachstelle Familiennetzwerk

Melanie Große - Koordination Ehrenamt
Telefon: 03421/ 758 6523
Telefax: 03421/ 758 85 6110
E-Mail: melanie.grosse@lra-nordsachsen.de

Der Bundesrat der ehrenamtlichen
Familienpatenschaft wird gefördert vom:



Teilhabeberatung für Menschen mit Behinderung im Landkreis Nordsachsen

Leipziger Straße 42 (SÜBA-Turm)
04860 Torgau

Tel.: 03421 9000 – 382/381
Fax: 03421 900383
Mobil: 0160 96305573

E-Mail: eutb@vdk-sachsen.de
Internet: www.eutb-torgau.com

Sprechzeiten:

Di.: 9 bis 12 Uhr
Do.: 9 bis 12 Uhr und 13 bis 17 Uhr
sowie Mo. bis Fr. mit Termin

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages



Kinder suchen Familien

Der Pflegekinderdienst sucht Familien für:

- Bereitschaftspflege
- Vollzeitpflege

Die Pflegeeltern sollten:

- liebevoll und tolerant sein
- Verständnis für die besondere Situation von Pflegekindern aufweisen
- damit leben können, dass Kinder nicht immer perfekt sein müssen
- Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit dem Jugendamt und der Herkunftsfamilie haben

Wir möchten gemeinsam mit Ihnen Kindern die Chance geben, ein Leben in Geborgenheit in einer Pflegefamilie führen zu können.

Ihre Ansprechpartner:

Delitzsch, Wiedemar, Rackwitz und Löbnitz:

Katrin Petersohn
Richard-Wagner-Straße 7a, 04509 Delitzsch
Tel: 03421-758-6140,
E-Mail: Katrin.Petersohn@lra-nordsachsen.de

Schönwölkau, Krostitz, Zschepplin, Jesewitz und Eilenburg:

Jessica Underberg
Richard-Wagner-Straße 7a, 04509 Delitzsch
Tel: 03421-758-6538,
E-Mail: Jessica.Underberg@lra-nordsachsen.de

Taucha, Bad Düben und Eilenburg-Ost:

Antje Lungershausen / Stefanie Staab
Schlossstraße 27, 04860 Torgau
Tel: 03421-758-6107,
E-Mail: Antje.Lungershausen@lra-nordsachsen.de

Torgau, Dreieheide, Trossin, Dommitzsch, Elsnig, Beilrode, Arzberg, Mockrehna, Doberschütz und Laußig:

Katharina Mann
Schlossstraße 27, 04860 Torgau
Tel: 03421-758-6163,
E-Mail: Katharina.Mann@lra-nordsachsen.de

Mügel, Wermisdorf, Liebschützberg und Schkeuditz (anteilig):

Ines Renner
Friedrich-Naumann-Promenade 9, 04758 Oschatz
Tel: 03421-758-6180,
E-Mail: Ines.Renner@lra-nordsachsen.de

Oschatz, Naundorf, Schkeuditz (anteilig), Belgern-Schildau, Dahlen und Cavertitz:

Katharina Mucke
Friedrich-Naumann-Promenade 9, 04758 Oschatz
Tel: 03421-758-6188,
E-Mail: Katharina.Mucke@lra-nordsachsen.de



**Landratsamt Nordsachsen/Dezernat
Soziales/Sozialamt**

Schlossstraße 27, 04860 Torgau

Pflegekoordinatorin Carolin Scheffler

Telefon:

03421 758 6204

pflegekoordination@lra-nordsachsen.de

Internet:

www.pflegenetz.sachsen.de

www.cardomap.landkreis-nordsachsen.de

Die Maßnahme Pflegekoordination wird mitfinanziert mit Steuermitteln auf Grundlage des von den Abgeordneten des Sächsischen Landtags beschlossenen Haushaltes



- Schöna, einschließlich Nord- und Südumfluter Großer Teich Torgau
- Deichmahn an Elbdeichen linkselbisch von Schirmenitz bis Dommitzsch
 - Deichmahn an Elbdeichen rechtselbisch von Stehla bis Dautzsch
 - Deichmahn an Weinskedeichen von Torgau bis Polbitz
 - Deichmahn an Dahledeichen von Schirmenitz bis Seydewitz
 - Gehölzpflegemaßnahmen zur Gewässerrandstreifenentwicklung und Verkehrssicherung an den genannten Gewässern
 - Gewässer- und Anlagenkontrollen

von Mitarbeitern der Flussmeisterei und Auftragnehmern der Landestalsperrenverwaltung durchgeführt.

Im Jahr 2021 werden **ganzjährig** Gewässer- und Anlagenkontrollen sowie **Maßnahmen zur Wühltierbekämpfung** an den Hochwasserschutzanlagen, Stauanlagen und Gewässern durchgeführt. Dazu werden auch gekennzeichnete Fallen und Fanggeräte verwendet, die weder berührt noch verändert oder entfernt werden dürfen. Diese Maßnahmen dienen einem optimalen Hochwasserschutz der Bevölkerung!

Für Fragen steht die Flussmeisterei Torgau unter der Tel.-Nr.: 03421/731410 oder **fmtorgau@ltv.sachsen.de** zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Kuhne, Flussmeister

Mitteilungen Gemeinden

Große Kreisstadt Torgau

Freistaat Sachsen / Staatsbetrieb Landestalsperrenverwaltung / Betrieb EMUWE / Flussmeisterei Torgau

Vorherige Ankündigung

nach § 41 Abs. 1 Satz 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) über beabsichtigte Gewässerunterhaltungsmaßnahmen nach § 39 WHG i.V.m. § 31 Abs. 1 Nr. 5 Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) und über beabsichtigte Unterhaltungsmaßnahmen an öffentlichen Hochwasserschutzanlagen nach § 79 Absatz 3 SächsWG im Rahmen der gesetzlichen Duldungspflichten nach § 41 Abs. 1 Satz 1 WHG i.V.m. § 38 SächsWG

Der Staatsbetrieb Landestalsperrenverwaltung als Gewässerunterhaltungspflichtiger kündigt hiermit den Eigentümern, Anliegern, Hinterliegern sowie der Öffentlichkeit an den Gewässern 1. Ordnung, Grenzgewässern und an den öffentlichen Hochwasserschutzanlagen folgende **duldungspflichtige** Maßnahmen an:

Vom **01.07.2021 bis 28.02.2022** werden Unterhaltungsarbeiten an den Hochwasserschutzanlagen und Gewässern:

- Böschungsmahn und Sohlkrautung an Dahle in Teilabschnitten von Sitzenroda bis Seydewitz,
- Böschungsmahn und Sohlkrautung in Teilabschnitten an der Döllnitz von Mahlis bis Oschatz
- Böschungsmahn und Sohlkrautung in Teilabschnitten am Schwarzen Graben / Weinske von der Mündung bis

Die verwendeten Hinweisschilder:



Bekanntmachungen Zweckverbände

Zweckverband Torgau-Westelbien

Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Torgau-Westelbien – Bereich Abwasser – für das Wirtschaftsjahr 2021

Gemäß § 77 Abs. 2 Pkt. 4 SächsGemO i.V. mit § 23 der SächsEigBVO hat die Verbandsversammlung, Bereich Abwasser, des Zweckverbandes zur Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Torgau-Westelbien mit Beschluss-Nr. AW 02-2021 in ihrer Sitzung am 18.06.2021 folgende Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2021 beschlossen:

§ 1

Mit der Nachtragssatzung für das Wirtschaftsjahr 2021 wird der Wirtschaftsplan wie folgt festgesetzt:

	bisher festgesetzte Beträge von	Erhöhung um	Verminderung um	Damit werden die Beträge der Haushaltssatzung einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
dem Erfolgsplan mit				
Erträgen	4.946 T€	0	0	4.946 T€
Aufwendungen	4.961 T€	0	0	4.961 T€
voraussichtlicher Gewinn/Verlust	- 15 T€	0	0	- 15 T€
dem Liquiditätsplan mit dem Mittelzu-/Mittelabfluss				
aus laufender Geschäftstätigkeit	382 T€	0	0	382 T€
aus Investitionstätigkeit	-792 T€	- 1.000 T€	0	- 1.792 T€
aus Finanzierungstätigkeit	- 7 T€	0	0	- 7 T€
Änderung des Finanzmittelbestandes				
am Anfang der Periode	2.237 T€	0	0	2.237 T€
am Ende der Periode	1.820 T€	0	1.000 T€	820 T€

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen wird nicht verändert. Kreditaufnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht verändert. Verpflichtungsermächtigungen sind nicht vorgesehen.

§ 4

Der Höchstbetrag der bisher vorgesehenen Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen wird nicht verändert.

§ 5

Die Betriebskostenumlage der Mitgliedsgemeinden für die Straßenentwässerung wird nicht verändert.

§ 6

Die Investitionskostenumlage der Mitgliedsgemeinden für die Straßenentwässerung wird nicht verändert.

ausgefertigt: 24.06.2021

Torgau, den



Barth
Verbandsvorsitzende



(Siegel)

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Das gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Die Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung, Bereich Abwasser, liegt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung vom 19. Juli bis 27. Juli 2021 während der allgemeinen Dienstzeiten im Zweckverband zur Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Torgau-Westelbien, Am Wasserturm 1, 04860 Torgau, zur Einsichtnahme aus.

Verschiedenes

Bekanntmachung des Staatsbetriebs Sachsenforst zum Vorhaben „Aktualisierung der Waldbiotopkartierung in Sachsen 2021“ vom 08.07.2021

Die laufende Aktualisierung der Waldbiotopkartierung gehört gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 10 SächsWaldG zu den Aufgaben und Zuständigkeiten der Forstbehörden.

Für die im Jahr 2021 durchzuführende „Aktualisierung der Waldbiotopkartierung im Privatwald in Sachsen“ hat der Staatsbetrieb Sachsenforst das Büro

Ingenieurbüro Voigt mit Untersuchungen beauftragt.

Die Mitarbeiter des Büros werden die zu untersuchenden Flächen im Landkreis **Nordsachsen** im Sinne des § 40 Abs. 6 SächsWaldG und § 37 Abs. 2 SächsNatSchG von Juni bis Oktober 2021 begehen. Die Untersuchungsgebiete liegen innerhalb folgender Gemeinden:

Stadt Eilenburg, Stadt Bad Düben, Stadt Delitzsch, Rackwitz, Zschepplin, Laußig, Jesewitz, Löbnitz, Krostitz, Dobereschütz, Schönwölkau

Wir bitten die betroffenen Eigentümer und Nutzer um Verständnis.

Im Forstbezirk kann Ihnen der Sachbearbeiter für Waldökologie und Naturschutz (SB WÖNS) Auskunft darüber erteilen, ob ihr Flurstück von den Begehungen berührt ist.

Ihr zuständiger Ansprechpartner ist:
Forstbezirk Taura: Martin Fleischmann,
Tel.: 034221/5419-34

Museum in Oschatz mit der Sonderausstellung „Die Welt der Hummelfiguren“ wieder regulär geöffnet

Das Stadt- und Waagenmuseum Oschatz hat ab dem 01. Juli 2021 wieder vollumfänglich geöffnet und freut sich auf alle Besucher zu folgenden Öffnungszeiten:

Dienstag – Donnerstag: 10.00 – 12.30 & 13.00 – 17.00 Uhr
Freitag – Sonntag: 13.30 – 17.00 Uhr

Neben den drei Dauerausstellungen zur Stadtgeschichte, der Waagenbautradition in Oschatz und zum Leben und Wohnen früher wartet vor allem die aktuelle Sonderausstellung „Die Welt der Hummelfiguren“ auf viele interessierte Besucher. Die Sammlung der weltweit bekannten und von Liebhabern geschätzten Hummelfiguren der Porzellanfabrik W. Goebel wird von der Familie Zipf aus Wettin-Löbejün präsentiert. Die über 200 ausgestellten Figuren wurden mit viel Leidenschaft von Birgit Zipf einst zusammengetragen.

Sie gehen auf Zeichnungen der Franziskanerin Maria Inocentia Hummel (1909–1946) zurück. 1934 erhielt Franz Goebel die Lizenz, die Zeichnungen in Figuren umzusetzen. Die ersten Kleinplastiken wurden 1935 herausgegeben und sind seitdem Sinnbilder für unbeschwerte Kindertage. Themen, wie der erste Schultag, verschiedene Berufsgruppen, süße Tierfreuden, die vier Jahreszeiten und noch viel mehr werden in der Ausstellung in Oschatz in Szene gesetzt. Es wird ein Einblick in die Schönheit und Vielfalt der kleinen Kinderfiguren gegeben, welche ländliche Idylle zeigen und etwas Bezauberndes an sich haben.

Die Sonderausstellung „Die Welt der Hummelfiguren“ ist bis zum 31.10.2021 zu sehen und soll allen Besuchern ganz im Sinne ihrer Schöpferin M.I. Hummel beim Betrachten viel Freude machen.

Beim Besuch des Museums ist weiterhin auf die geltenden Hygiene- und Abstandsregeln zu achten.

Informations- und Annahmestelle des Finanzamtes Eilenburg wieder geöffnet

Die Informations- und Annahmestelle des Finanzamtes Eilenburg ist wieder für den Besucherverkehr geöffnet. Mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können Anliegen damit wieder persönlich vor Ort geklärt werden. „Ich freue mich sehr, dass wir den Bürgerinnen und Bürgern in der Region unseren Service auch wieder persönlich vor Ort anbieten können. Neben den Möglichkeiten digitaler Kommunikationswege ist dies ein wichtiger Baustein, die Steuererhebung als Kernaufgabe der Finanzämter so bürger- und serviceorientiert wie möglich zu betreiben“, so die Amtsleiterin des Finanzamtes Eilenburg, Ute Döge.

Das Finanzamt Eilenburg bietet seit 15. Juli 2021 ELSTER-Sprechstunden an.

Fragen rund um das Serviceportal der Steuerverwaltung „Mein ELSTER“ (www.elster.de) werden jetzt auch persönlich vor Ort im Finanzamt beantwortet. Das Finanzamt Eilenburg bietet dazu ab 15. Juli 2021 ELSTER-Sprechstunden an.

Die ELSTER-Sprechstunde wird nach **vorheriger Terminvereinbarung** während der Öffnungszeiten in der Informations- und Annahmestelle des Finanzamtes angeboten.

Die vorherige Anmeldung ist unter der Telefonnummer 03423/660-4000(Sammelfonnummer der Informations- und Annahmestelle) möglich.

Das Portal „Mein ELSTER“ bietet einen schnellen, sicheren und papierlosen Zugang zu den sächsischen Finanzämtern. Im Rahmen der Sprechstunden beantworten Mitarbeiter des Finanzamtes Eilenburg alle Fragen rund um die Registrierung und Nutzung von „Mein ELSTER“. Außerdem unterstützen sie die Bürger beim Anlegen eines Benutzerkontos. Dieses ist Voraussetzung, um die Steuererklärung vollelektronisch an das Finanzamt übermitteln zu können. Die ELSTER-Sprechstunde bietet damit eine Hilfestellung bei der Nutzung von „Mein ELSTER“ und ergänzt das bestehende Serviceangebot des Finanzamtes Eilenburg. Bürger, die den Service nutzen möchten, müssen sich mittels Personalausweis oder Reisepass eindeutig identifizieren und möglichst ihre steuerliche Identifikationsnummer (IdNr.) mitteilen. Wer sich mit dem Personalausweis registrieren möchte, sollte außerdem die entsprechende PIN mitbringen.

Für die **vollständige Vor-Ort-Registrierung** ist der **Zugriff auf das persönliche E-Mail-Konto** erforderlich. Dazu sollten das Smartphone mit einer E-Mail-App oder die Zugangsdaten zum E-Mail-Konto mitgebracht werden.

Um Infektionsrisiken zu minimieren, wird darum gebeten, vor Ort den Mindestabstand einzuhalten sowie eine medizinische Maske oder eine FFP2-Maske zu tragen. Zur Vermeidung von Wartezeiten kann auch weiterhin vorab telefonisch ein Termin unter der Rufnummer 03423/660 4000 vereinbart werden.

Wer die Steuererklärung in Papier einreichen möchte, sollte sich die benötigten Vordrucke weiterhin vom Finanzamt per Post zuschicken lassen. Die Vordrucke können schriftlich, telefonisch oder per E-Mail angefordert werden. Bürger, die Unterlagen persönlich im Finanzamt Eilenburg abgeben möchten, werden gebeten diese vor Ort in den Finanzamtsbriefkasten einzuwerfen.

Außerdem können eine unverbindliche Steuerberechnung durchgeführt, aus dem Vorjahr Daten übernommen und der Bescheinigungsabruf (Vorausgefüllte Steuererklärung) genutzt werden.

Antworten auf allgemeine steuerliche Fragen gibt es auch am zentralen Info-Telefon der sächsischen Finanzämter. Dieses ist Montag bis Donnerstag von 8 bis 17 Uhr und Freitag von 8 bis 12 Uhr unter der Rufnummer 0351/7999 7888 erreichbar.

1. Improvisationstheaterfestival in Naturpark und Kulturbahnhof Bad Dübener Heide

Bad Dübener Heide – Der Naturpark | Verein Dübener Heide e.V. und der Kulturbahnhof Bad Dübener Heide öffnen der Kunst ihre Tore und laden vom 16. bis 18. Juli zum 1. Improvisationstheaterfestival in der Dübener Heide ein. Unter dem Titel „Wahrnehmen.Reflektieren.Gestalten“ setzen sich Laien- und Profischauspieler ohne Skript und ohne Drehbuch auf kreative und spielerische Art und Weise mit unserer Zukunft auseinander. Inspiriert von Vorgaben des Publikums lassen sie manch komisch-surrile, dramatische oder einfach nur unterhaltsame Szene entstehen.

Die Besucher erwartet ein vielfältiges Showprogramm. Den Beginn macht am Freitag, dem 16. 7., um 20 Uhr das Theaterduo „Knalltheater“ aus Leipzig. Susanne Bolf und Larsen Sechert improvisieren sich mit „Geschichten aus Absurdistan“ in groteske Welten, die den Alltag in ganz neue Farben tauchen. Am Samstag, dem 17. 7., lädt das Festivalensemble zugleich zwei Werkschauen ein. Um 18 Uhr zeigen die Schülerinnen und Schüler der Karl-Neumann-Schule aus Eilenburg unter dem Titel „Da heult jemand“ Sichtweisen auf den Wolf. Um 19.30 Uhr führen Laienschauspieler das zuvor im Workshop mit Theaterpädagogin Angela Kobelt Gelernte in dem Stück „Spielflächen des Handelns“ auf. Um 20.15 Uhr gibt das „All Inclusive Improvisationstheater Leipzig“ sein Format „Ja, und? Eine Reise in unbekannte Sphären“ zum Besten. Den krönenden Abschluss des langen Festivalwochenendes bildet am Sonntag, dem 18. 7., um 14 Uhr die Show für Kinder. In „Frag doch mal den Klaus“, einem Format des Würzburger Trios „Damenwahl“, dürfen Kinder dem griesgrämigen Rentner Klaus Löcher in den Bauch fragen. Außerdem wird am Samstag ganztägig das Team um Herdenschutzexpertin Annett Lindau beim Festival dabei sein, um die Akteure mit ihrem Wissen sowie mit Requisiten und Materialien in den Workshops und auf der Bühne zu unterstützen. Auch ein Infostand zum Thema Wolf und Herdenschutz wird an diesem Tag mit vor Ort sein.

Alle Shows finden auf dem Gelände des Kulturbahnhofs, Bahnhofstraße 3, in Bad Dübener Heide statt. Der Eintritt ist kostenfrei, Spenden sind willkommen. Für musikalische Unterhaltung und kulinarische Begleitung ist während des gesamten Festivals gesorgt.

Mehr über das Showprogramm und den gesamten Festivalablauf finden Interessierte unter www.naturpark-due

bener-heide.de/entdecken/festival-improvisationstheater.
Für weitere Fragen sind die Mitarbeiter im NaturparkHaus
unter 034243-72993 oder per E-Mail an naturparkhaus@
naturpark-duebener-heide.de erreichbar.

Sommer-Open-Air-Saison 2021 in der Kulturbastion Torgau

Weitere Informationen gibt es generell unter
www.kulturbastion.de

Fr, 23.07.21., 20:00 UHR, OPEN AIR BOSSTIME – Europes No.1 Bruce Springsteen Tribute

BOSSTIME ist unumstritten Europas gefragteste Bruce-Springsteen-Tribute-Band. Wer die Band einmal live erlebt hat, wird diese Ansicht teilen. Die Band wurde im Jahr 2003 gegründet und hat sich zur Aufgabe gemacht, Bruce Springsteen, dem „hardest workin' man in Rock 'n' Roll business“, und seiner legendären E-Street-Band zu Lebzeiten ein lebendiges, musikalisches Denkmal zu setzen. Der sechsköpfigen Formation um Frontmann Thomas Heinen geht es darum, Bruces „Spirit“ und die Begeisterung für seine Musik zu transportieren und diese in mehrstündigen Live-Konzerten mit Konzertbesuchern und anderen Fans zu teilen. BOSSTIME zelebrieren alle Hits des Rock-Stars, gepaart mit reichlich Spielfreude und Authentizität, auf musikalisch höchstem Niveau.

Einlass: 19:00 Uhr // Beginn: 20:00 Uhr

Sa, 24.07.21, 20:00 UHR, OPEN AIR HAMBURG BLUES BAND feat. KRISSY MATTHEWS & CHRIS FARLOWE // special guest: FRANKY DICKENS BAND

Seit fast 4 Jahrzehnten touren fünf Typen durch überfüllte Klubs, die mit zum Besten gehören, was die europäische Bluesszene zu bieten hat. Die Hamburg-Blues-Band steht für intensiven, clever arrangierten und live umwerfenden Roots-Blues, der regelmäßig Puristen ins mentale Wanken bringt. Denn die Truppe um den oft mit Joe Cocker verglichenen Sänger Gert Lange vermengt brettartigen Gitarren-Bluesrock so spielfreudig wie traditionsbewusst mit Soul, Psychedelic, Rhythm & Blues, Boogie & sogar Ausflüge in Jazz-Gefilde. Mit dabei: die Musik-Legende CHRIS FARLOWE. Der allseits bekannte „Blues-Pavarotti“ (Good Times) war Sänger der Progressiv-Giganten Atomic Rooster & Colosseum, deren Doppelalbum „Colosseum Live“ auch heute noch getrost als Juwel der Rockgeschichte bezeichnet werden kann.

Die FRANKY-DICKENS-BAND steht für einen abgefahrenen BluesRock mit Funky- & Soulgrooves. Hier haben sich die Musiker Thomas „Dickens“ Steinert (git, voc), Frank „Franky“ Taeubert (bg,voc) und Jogy Franke (dr) gefunden, die das Publikum mit leidenschaftlicher Spielfreude in ihren Bann ziehen.

Einlass: 19:00 Uhr // Beginn: 20:00 Uhr